



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 25. Februar 1963

Nr. 8

INHALT:

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 1. 1963 — 12. 2. 1963	217
Der Hessische Minister des Innern	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main	217
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	218
Verwaltungskosten für die Personalvertretungen	219
Anerkennung japanischer Pässe	219
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat März 1963	220
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen des Königreiches Afghanistan	220
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Obbornhofen, Landkreis Gießen	220
Genehmigung einer Flagge des Marktfleckens Weilmünster, Oberlahnkreis	220
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; hier: Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100 Beibl. 1 (Großer Nachweis), DIN 4101 und DIN 4115 erbracht haben	220
Der Hessische Minister der Finanzen	
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Neufassung des Aufgabenkatalogs	221
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts gem. § 20 Abs. 2 Buchst. c) und § 27 Abs. 5 BAT	222
Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1963	222
Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten nach § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT - Tarifvertrag vom 11. Januar 1962	222
Durchführung des § 168 HGB	222
Das Hessische Landesvermessungsamt	
Luftbildwesen in Hessen	223
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Erhebung des Pfarrektorats Gießen-Ost zur Pfarrkuratie	224

Seite

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Verlust eines Dienstausweises	224
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in Buchenau/L., Landkreis Biedenkopf	224
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Anerkennung von Rettungstaten bei Unfällen im Bereich der Gewerbeaufsicht und Technischen Überwachung	224
Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Typen Bassöe 3,5 und Bassöe 7	224
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	225
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Keulos, Krs. Fulda	230
Flurbereinigung Künzell, Krs. Fulda	230
Flurbereinigung Dirlos, Krs. Fulda	231
Flurbereinigung Petersberg, Krs. Fulda	232
Flurbereinigung Stöckels, Krs. Fulda	232
Flurbereinigung Eichen, Krs. Hanau	233
Flurbereinigung Aulenhäuser, Krs. Oberlahn	234
Flurbereinigung Niederglabach, Untertaunuskreis	234
Flurbereinigung Oberglabach, Untertaunuskreis	235
Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung; hier: Einrichtung einer Forstwartel Kühkopf im Hess. Forstamt Gernsheim	235
Personalmeldungen	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	235
Regierungspräsidenten	
Darmstadt	
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau; hier: Einrichtung und Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Trebur	237
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Alsfeld; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Bahnhof Nr. 86“ in „An der Klingelstraße“ in der Gemeinde Altenburg	237
Buchbesprechungen	237
Öffentlicher Anzeiger	239

188

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 1. 1963 — 12. 2. 1963

	Preis DM
Statistische Berichte	
C III 2 — m 12/62	
Die Schlachtungen in Hessen im Dezember 1962	—,50
F I 1 — m 12/62 F I 1 — J/62	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1962	1,—
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe; Juli 1962	1,—
F II 1 — m 12/62	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Monat Dezember 1962	—,50

G I 1 — m 12/62	
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1962 (Umsatzmeßzahlen)	—,50
G IV 1 — m 12/62 (früher H IV 1)	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Dezember 1962	—,50
H I 1 — m 11/62	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1962	—,50
H II 1 — m 12/61	
Die Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1962	1,—
Wiesbaden, 12. 2. 1963 Hessisches Statistisches Landesamt	
2 c 1 Az.: 77 a 241/63	
St.Anz. 8/1963 S. 217	

189

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Kornmarkt 6
 Ich habe dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Kornmarkt 6, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

1. März bis 30. Juni 1963

im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Geldspenden und Werbung für Ferienfreiplätze zugunsten erholungsbedürftiger Kinder und Erwachsener aus West-Berlin durchzuführen.

Wiesbaden, 11. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
 IIe 4 — 21 f 04 — H 2/63

St.Anz. 8/1963 S. 217

190

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel neu zugelassen:

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zuge-lassen für Brand-klasse:
Mit Wirkung vom 30. August 1962			
Concordia E-AG. Dortmund Münsterstr. 231	„CEAG“-Pulver-Löschgerät Type: P 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 7/62	B, C, E
Mit Wirkung vom 6. September 1962			
Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh/ Westf.	„Gloria“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 1 Type: P 1 G, Bauart: PG 1 L	P 1 — 14/62 *) bis 1000 V.	A, B, C, E*)
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodterstr. 1	„Bavaria“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 1 Type: PG 1 S, Bauart: PG 1 L	P 1 — 5/62 *) bis 1000 V.	A, B, C, E*)
Mit Wirkung vom 4. Oktober 1962			
Zapf & Lang, Schwäbisch Hall Postfach 30	Löschpulver „Thermofix B 60“. Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	P 1 — 7/62	B, C, E
Mit Wirkung vom 12. Oktober 1962			
Heinz Keilholz, Eppstein/ Tanus Hauptstr. 46 Walter & Cie AG. Köln- Dellbrück Waltherstr. 51	„Tanus“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6 Type P 6 G, Bauart: PG 6 H „Walther“-Kohlensäure-Handfeuerlöcher Type: CO ₂ — 6 kg, Bauart: CO ₂ — 6 kg- (Schnee)	P 1 — 13/62 *) bis 1000 V. P 1 — 16/62	A, B, C, E*) B, E
Total KG, Foerstner & Co. Ladenburg (Neckar)	Spezial-Löschpulver „Totalit GK“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	P 1 — 3/62 *) mit Spezialpulverbrause nach Zeichnung Nr. 271, ausgenommen Natrium u. Kalium. **) bis 1000 V.	A, B, C, D*), E**)
	Spezial-Löschpulver „Totalit M“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.	P 1 — 4/62	D
Mit Wirkung vom 11. Dezember 1962			
	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: PSV 6 H	P 1 — 2 C/62	B, C, E
	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6/S, Bauart: PSV 6 H	P 1 — 21/62	B, C, E
	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 12, Type: P 12, Bauart: PSV 12 H	P 1 — 22/62	B, C, E
	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 12, Type: P 12/S, Bauart: PSV 12 H	P 1 — 23/62	B, C, E
	„Total“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: G 12, Bauart: PGK 12 H	P 1 — 26/62	A, B, C, D**), E*)
	„Total“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: G 12/S, Bauart: PGK 12 H	P 1 — 27/62	A, B, C, D**), E*)
	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 28/62	B, C, E
Total KG, Foerstner & Co. Ladenburg (Neckar)	„Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6/S, Bauart: PK 6 H „Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart: PK 12 H „Total“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 12, Type P 12/S, Bauart: PK 12 H „Total“-Metallbrand-Sonderlöcher, Type: M 12, Bauart: PM 12 H „Total“-Metallbrand-Sonderlöcher, Type: M 12 S, Bauart: PM 12 H „Total“-Metallbrand-Sonderlöchergerät, Type: M 50, Bauart: PM 50 H „Total“-Pulverlöchergerät, Type P 50, Bauart: PSV 50 H „Total“-Pulverlöchergerät, Type P 250, Bauart: PSV 250 H „Total“-Pulverlöchergerät, Type: G 50, Bauart: PGK 50 H	P 1 — 29/62 P 1 — 30/62 P 1 — 31/62 P 2 — 9/62 P 2 — 10/62 P 3 — 9/62 P 3 — 10/62 P 3 — 11/62 P 3 — 12/62	B, C, E B, C, E B, C, F D (Erd- u. Alkalimetalle) D (Erd- u. Alkalimetalle) D (Erd- u. Alkalimetalle) B, C, E B, C, E A, B, C, D**), E*)
	„Total“-Pulverlöchergerät auf Einachs-fahrgestell, Type: G 250, Bauart: PGK 250 H	P 3 — 13/62	A, B, C, D**), E*)
	„Total“-Pulverlöchergerät, Type: P 50, Bauart: PK 50 H	P 3 — 14/62	B, C, E
Total KG Foerstner & Co. Ladenburg (Neckar)	„Total“-Pulverlöchergerät auf Einachs-fahrgestell, Type: P 250, Bauart: PK 250 H „Totalit-K“ auf Kalium-bikarbonatbasis Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	P 3 — 15/62 PL — 2/62 *) nur in trockenen Anlagen.	B, C, E B, C, E*)

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zuge-lassen für Brand-klasse:
Mit Wirkung vom 17. Dezember 1962			
Minimax AG, Urach (Württemberg)	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: PD 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 33/62	B, C, E
	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: PD 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 34/62	B, C, E
	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 35/62	B, C, E
Sicli Löschergeräte GmbH., Köln-Dellbrück, Paffratherstr. Nr. 13-15, Herm. Weber, Feuerlöschfabrik Düsseldorf, Harkortstr. 7	„Weber“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 1, Type: P 1, Bauart: PG 1 H	P 1 — 18/62	A, B, C, E*)
		*) bis 1000 V.	
Sicli-Löschergeräte GmbH., Köln-Dellbrück, Paffratherstr. Nr. 13-15	„Sicli“-Pulverlöcher DIN Trocken 1, Type: Euro — P1 A, Bauart: PG 1 H	P 1 — 15/62	A, B, C, E*)
		*) bis 1000 V.	
DÖKA Feuerlösch-Apparatebau, Ferd. Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	„DÖKA“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: PH 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 17/62	A, B, C, E*)
		*) bis 1000 V.	
Brell & Rühl, Friedrichsdorf (Taunus), Burgholzhausenerstr. 7	„Löschpulver Flammen-tod Nr. 101“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	PL — 8/62	B, C, E*)
		*) nur in trockenen und trocken bleibenden Anlagen.	
Minimax AG, Urach (Württemberg)	„Kaliumbikarbonat“ Löschpulver Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	PL — 9/62	B, C, E*)
		*) nur in trockenen und trocken bleibenden Anlagen.	

Mit Wirkung vom 18. Dezember 1962

Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt-Main-Hoechst	„Luftschaummittel „Tutogen F“ Das Luftschaummittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie für Zu- und Vormischeinrichtungen und in ortsfesten Feuerlöschanlagen.	PL — 10/62	A, B
---	---	------------	------

Mit Wirkung vom 21. Dezember 1962

Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG., Wadersloh (Westfalen)	„Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: Pi 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 38/62	B, C, E
	„Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 36/62	B, C, E

Mit Wirkung vom 15. Januar 1963

	„Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 39/62	B, C, E
	„Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: Pi 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 40/62	B, C, E
AKO-Feuerlöschtechnik GmbH., Opladen b/Köln, Ophovenerstr. Nr. 14-20	„Ako“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar Type: PF 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 8/62	B, C, E

Die Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel sind auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten vom 8. November 1956 (StAnz. S. 1203) von der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster/Westf. geprüft und als normgerecht anerkannt worden.

Wiesbaden, 4. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern IV e (Brandschutz)

Az.: 65f/02

StAnz. 8/1963 S. 218

191

Verwaltungskosten für die Personalvertretungen

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 8. 1960 (StAnz. S. 1071)

Mein o. a. Erlaß erhält folgende Fassung:

Nach § 43 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes hat die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten zu übernehmen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen weise ich darauf hin, daß als Kostenträger im Sinne dieser Vorschrift die Dienststelle anzusehen ist, bei der der Personalrat besteht. Demnach obliegt bei mehrstufigen Verwaltungen gemäß §§ 51 Abs. 1, 52, 43 Abs. 1 HPVG die Kostenlast für den Bezirkspersonalrat der Mittelbehörde und für den Hauptpersonalrat der obersten Dienstbehörde.

Die Dienststelle, bei der das Mitglied der Stufenvertretung beschäftigt ist, weist die für sie zuständige Kasse an, beantragte Abschlagszahlungen vor Antritt einer Dienstreise vorschußweise zu leisten. Nach Beendigung der Dienstreise weist sie die für sie zuständige Kasse an, dem Mitglied der Stufenvertretung auf Grund der von diesem vorgelegten und von ihr als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigten Reisekostenrechnung den Restbetrag bzw. den Betrag der Reisekosten vorschußweise auszuzahlen. Die betreffende Kasse übersendet sodann die Reisekostenrechnung der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung gebildet ist, die ihrerseits endgültige Auszahlungsanordnung erteilt und gleichzeitig die Erstattung des Vorschusses an die Kasse, die ihn gezahlt hat, veranlaßt. Überzahlte Beträge sind von der für die Stufenvertretung zuständigen Kasse wieder einzuziehen.

Die für den Bereich der staatlichen Polizei mit Erlaß vom 27. September 1960 — Az. IIIa 1 — 15 h 12 — 01 — getroffene Regelung bleibt unberührt.

Wiesbaden, 7. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern I c — 70 c 02

StAnz. 8/1963 S. 219

192

An die Ausländerpolizeibehörden

Anerkennung japanischer Pässe

In japanischen Pässen (Reise-, Dienst- und Diplomatenpässen) ist die Eintragung des Geburtsortes nicht vorgehen.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 2. Februar 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1056/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes angeordnet, daß japanische Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt anzuerkennen sind, auch wenn in ihnen lediglich das Geburtsdatum des Paßinhabers vermerkt ist.

Ich bitte, japanische Pässe weiterhin auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen. Wiesbaden, 12. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 06

St.Anz. 8/1963 S. 219

193

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat März 1963

Im Monat März 1963 sind für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei zwei Themen vorgesehen, und zwar

Reifen und Bremsen

und in den Landkreisen zusätzlich

Landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sind Reifen und Bremsen besonders wichtig. Abgefahrene Reifen und nicht funktionierende Bremsen sind oft Ursache schwerster Verkehrsunfälle.

Profilrillen oder Einschnitte der Bereifung müssen an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm betragen. Die Sicherheit beim Bremsen hängt auch davon ab, ob man die vorgesehenen Reifengrößen verwendet, den vorgeschriebenen Luftdruck einhält und an einer Achse nur gleichwertige Reifen benutzt.

Mängel an den Bremseinrichtungen kann man im allgemeinen nicht selbst feststellen. Regelmäßige Überprüfung in einer Werkstatt ist daher notwendig. Nur so hat man die Gewähr, sich in allen Situationen auf die Bremsen seines Fahrzeuges verlassen zu können.

Die Polizei wird bei der Überwachung des Verkehrs im Monat März ihr Augenmerk besonders auf Reifen und Bremsen richten. Stellt sie solche Mängel fest, die die Betriebssicherheit des Fahrzeuges wesentlich beeinträchtigen, muß sie die Weiterfahrt untersagen. Das mag für den Betroffenen unangenehm sein, zum Schutze der Allgemeinheit ist es aber notwendig.

Im Jahre 1962 waren in Hessen an 270 Verkehrsunfällen mit Toten oder Verletzten landwirtschaftliche Zugmaschinen beteiligt. Viele dieser Unfälle waren darauf zurückzuführen, daß die Fahrer glaubten, mit einer gewissen Sorglosigkeit die Straßen benutzen zu können, weil sie im Vergleich zu dem übrigen Kraftfahrzeugverkehr verhältnismäßig langsam fahren.

Gefährlich sind unübersichtliche Ausfahrten aus Hofreiten. Darum sollte man nicht versäumen, eine zuverlässige Hilfsperson vorauszuschicken.

Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen muß immer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn benutzt werden, um den übrigen Verkehr nicht mehr als unvermeidbar zu behindern.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind bei Dunkelheit oder Nebel meist schlecht zu erkennen. Wichtig ist daher, dafür zu sorgen, daß die rückwärtige Beleuchtung in Ordnung und rechtzeitig eingeschaltet ist. Beim Mitführen von Arbeitsgeräten oder Anhängern dürfen diese die Schlußleuchten nicht verdecken.

Vor dem Verlassen des Feldes müssen die Räder von Erde befreit werden. So vermeidet man eine Verschmutzung der Fahrbahn und schützt sich vor Schadensersatzansprüchen, wenn es durch Fahrbahnglätte zu einem Unfall kommt.

Gefährliche Verletzungen können durch Mähmesser, Mähbalken und Zusatzgeräte, wie Eggen, Pflüge usw. entstehen. Sie dürfen auf öffentlichen Straßen nur mitgeführt werden, wenn sie mit einem Schutz versehen oder verladen sind. Auch hierauf wird die Polizei achten.

Wiesbaden, 13. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III k 2 — 66 k 28.11

St.Anz. 8/1963 S. 220

194

An die Ausländerpolizeibehörden

Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen des Königreiches Afghanistan

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kabul unterliegen die Staatsangehörigen des Königreiches Afghanistan für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht mehr dem Sichtvermerkszwang. Sie sind daher, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 7. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

St.Anz. 8/1963 S. 220

195

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Obbornhofen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Obbornhofen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Auf blauem Schild ein goldener, rotbezungter und bewehrter Greif.“

Wiesbaden, 5. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19 63

St.Anz. 8/1963 S. 220

196

Genehmigung einer Flagge des Marktfleckens Weilmünster, Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Dem Marktflecken Weilmünster im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge zeigt die beiden Farbbahnen Orange und Blau, die im oberen Drittel verwechselt sind, belegt mit dem Wappen des Marktfleckens Weilmünster.“

Wiesbaden, 12. 2. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19 63

St.Anz. 8/1963 S. 220

197

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt am Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten
hier: Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100 Beibl. 1 (Großer Nachweis), DIN 4101 und DIN 4115 erbracht haben.

Bezug: Erlaß vom 29. 5. 1962 (St.Anz. 1962 S. 837)

In dem mit Erlaß vom 29. 5. 1962 übersandten o. g. Verzeichnis ist unter b) Bundesbahndirektion Frankfurt am Main die Geltungsdauer des Schweißnachweises der nachfolgend aufgeführten Firmen wie folgt zu ändern:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Heinz Knoth GmbH | 26. 6. 1965 |
| 2. Donges Stahlbau | 12. 6. 1965 |
| 3. Seeber & Co. GmbH | 2. 7. 1965 |
| 4. Christmann & Pfeiffer | 3. 10. 1965 |

Die Änderung erfolgt auf Grund von Wiederholungsprüfungen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 1. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/21 — 2/63

St.Anz. 8/1963 S. 220

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen;

hier: Neufassung des Aufgabenkatalogs

Bezug: Runderlaß vom 11. 2. 1955 — Az.: 0 1500 A — 9 — I/31 — H 4020 (StAnz. S. 215)

Auf Grund der mir durch Kabinettsbeschuß vom 25. Januar 1955 erteilten Ermächtigung habe ich den Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, den Staatsministern und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen wie folgt ergänzt und neugefaßt:

1. Brennstoffe aller Art

Anmerkung:

a) feste Brennstoffe

Die Landesbeschaffungsstelle übersendet den Bedarfstellen vor Beginn einer jeden Heizperiode die erforderliche Anzahl Brennstoffbedarfspläne. Die Bedarfstellen füllen die Vordrucke aus und schlagen der Landesbeschaffungsstelle Kohlen- oder Kohleneinzelhändler vor, denen der Auftrag erteilt werden soll. Der Zuschlag selbst bleibt der Landesbeschaffungsstelle vorbehalten. Ihre besondere Aufgabe ist es, den „örtlichen Zuschlag“ = Anfuhrkosten, festzusetzen. Die Vergabe soll bis Ende März eines jeden Jahres abgeschlossen sein, damit der im April gewährte günstigste Preisnachlaß in Anspruch genommen werden kann.

b) Heizöl

Verfahren wie zu a), Aufträge werden jedoch erst im Laufe des Sommers vergeben. Die Landesbeschaffungsstelle erteilt auf Grund der ihr vorliegenden größeren Anzahl von Vergleichsangeboten den Zuschlag.

2. Büromöbel, Möbel für Sitzungssäle, Empfangsräume, Einrichtungen für Kranken- und Strafanstalten, Heime, Kliniken, Institute, Flüchtlingslager usw.

Anmerkung:

Einrichtungen für Sitzungssäle, Empfangsräume und Warteräume, Zimmer für Behördenleiter und andere Räume repräsentativen Charakters dürfen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsbauamt beschafft werden. Bei der Einrichtung von Neubauten haben die Landesbeschaffungsstelle und die staatlichen Bauämter auch darüber hinaus zusammenzuwirken. Nicht hierunter fallen Bedarfsgegenstände, die für Landesbehörden in Strafanstalten hergestellt werden.

3. Textilien aller Art, einschließlich Berufs-, Schutz- und Anstaltskleidung (ausgenommen die Dienstbekleidung der Polizei, die staatseigene Dienstbekleidung der Justizverwaltung und die Textilien für den Strafvollzug), Fahnen, Teppiche.

4. Büromaschinen (Schreib-, Rechen-, Buchungsmaschinen usw.), Diktiergeräte, Vervielfältigungsapparate, Adressiermaschinen, Frankiermaschinen, Druckmaschinen, Druckerei- und Buchbindereihilfsmaschinen.

5. Photoapparate und -ausrüstungen, Mikrofilmgeräte, Projektions- und Vorführgeräte einschließlich Verbrauchsmaterial und Zubehör.

6. Werkzeuge, Werkzeugschränke, Werkzeugmaschinen.

7. Feuerlöscher, Feuerlöschschläuche, Löscheimer, Strahlrohre u. a. Groß-Feuerlöschgeräte.

8. Dienststempel, Prägestempel, Amtsschilder, sowie alle übrigen Innen- und Außenschilder, Straßenschilder für die staatliche Polizei- und Forstverwaltung.

9. Kraftwagen, Kraftfahrzeuge, Mehrzweckfahrzeuge einschließlich Anhänger, Ersatzteile, Reifen, Zubehör, Sicherheitsgurte, Frostschutzmittel, Kfz.-Werkstatteinrichtungen, Kompressoren.

Anmerkung:

Der Bedarf der staatlichen Polizei und die Mehrzweckfahrzeuge der Universität Gießen — Versuchsgüter und Institute — sind ausgenommen.

10. Leuchten, Leuchtröhren, Glühlampen, Lichtwurfleuchten, Elektrogeräte für Haushalt und Gewerbe, z. B. elektr. Reinigungsgeräte wie Staubsauger, Bohrer, Waschmaschinen, Bügeleisen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Würfel- und Flockeneisbereiter, Heißwasserspeicher und Armaturen, Heizkörper, Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandgeräte, Tonbänder, Ventilatoren, elektr. Klimageräte, Zubehör und Ersatzteile für alle genannten Geräte und Elektroinstallationsmaterial, elektronische Bauteile, die katalogmäßig geführt werden.

Anmerkung:

Elektroartikel mit VDE-Zeichen sind zu bevorzugen.

11. Öfen, Herde, Großkochenanlagen und Großküchengeräte, Papierverbrenner, Abfallverbrennungsöfen, Heizöl-Haushaltstanks.

12. Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel, Reinigungsgeräte.

13. Verschiedenes, z. B. Uhren, Nähmaschinen, Aktentaschen, Bestecke, Glas und Porzellan (bei Erstaussstattungen und großen Ersatzbeschaffungen), Leitern, Schlösser für Konfiskatbehälter, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (außer dem Bedarf der Universität Gießen — Versuchsgüter und Institute —), Sportgeräte, Verbandskästen und -schränke, Farben und Lacke, Schutzhütten, Sanitätsausrüstungen, Motorsägen, Papiersäcke und Papiersackständer für Müll u. ä. m.

14. Büro- und Schreibpapierbedarf, technische Papiere, Zeichen- und Registraturbedarf, Lernmittel für berufsbildende Schulen, Vermessungsbedarf einfacher Art wie Fluchtstäbe, Meß- und Nivellierlatten, Bandmaße, Libellen usw.

Anmerkung:

Bei der Beschaffung des sogenannten „kleinen Bürobedarfs“ ist die Vereinbarung zwischen der Landesbeschaffungsstelle und dem Landesverband der hessischen Einzelhändler einschließlich Lieferanten- und Artikelliste zu beachten.

15. Druckerarbeiten in allen Druckverfahren (ausgenommen sind Druckerarbeiten, die für Landesbehörden in der Druckerei der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt hergestellt werden), Druckpapiere, Druckfarben.

Anmerkung:

Sämtliche Druckerarbeiten und Aufträge zur Beschaffung von Druckpapieren werden nur durch die Landesbeschaffungsstelle vergeben. Manuskripte bzw. Muster sind der Bestellung beizufügen.

16. Buchbinderarbeiten, z. B. Einbinden von Gesetzblättern, Zeitschriften usw. (ausgenommen sind Buchbinderarbeiten, die für Landesbehörden in Strafanstalten ausgeführt werden), Kartonagen.

Anmerkung:

Beschaffungsverfahren für Kartonagen wie zu Ziffer 15.

17. Vordrucke (ausgenommen Vordrucke der Justizverwaltung).

Anmerkung:

Die Landesbeschaffungsstelle unterhält ein eigenes Vordrucklager. Bestellungen sind nach dem Vordruckverzeichnis, möglichst auf besonderem Bestellzettel, aufzugeben. Verzeichnis und Bestellzettel werden auf Anforderung kostenlos übersandt. Bei beabsichtigter Neuaufgabe von Vordrucken ist die Landesbeschaffungsstelle rechtzeitig einzuschalten.

Aus Ersparnisgründen erteile ich den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten die Ermächtigung, Aufträge für die Lieferung von Gegenständen geringen Wertes (z. B. Stempel), grundsätzlich ortsansässigen Firmen zu erteilen, wenn feststeht, daß Mehrkosten nicht entstehen.

Der in meinem Runderlaß vom 11. 2. 1955 veröffentlichte Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen (StAnz. 1955 S. 215) sowie meine Runderlasse vom 16. 5. 1958 (StAnz. S. 624), 27. 1. 1960 (StAnz. S. 202) und 8. 11. 1961 (StAnz. S. 1371) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 2. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

0 1500 A — 9 — I/31

H 4020

StAnz. 8/1963 S. 221

199

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Febr. 1961

hier: Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts gem. § 20 Abs. 2 Buchst. c) und § 27 Abs. 5 BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag stellt für die Anwendung des § 20 Abs. 2 Buchst. c) und des § 27 Abs. 5 darauf ab, daß Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts den BAT selbst oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden. Ich gebe nachstehend die im Bereich des Landes gelegenen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bekannt, die nach meinen Feststellungen auf die Angestellten ihrer Geschäftsbereiche den BAT unmittelbar anwenden oder für die jeweils Anschlußtarifverträge bzw. Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts abgeschlossen worden sind.

I. Den BAT wenden unmittelbar an, ohne daß eigene Tarifverträge abgeschlossen worden sind:

1. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
2. Hessische Handwerkskammern
3. Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
4. Industrie- und Handelskammer für die Kreise Friedberg und Büdingen
5. Industrie- und Handelskammer für die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern
6. Industrie- und Handelskammer Limburg
7. Kassenärztliche Vereinigung Hessen
8. Katholische Kirche und ihre Einrichtungen in Hessen
9. Landesärztekammer Hessen
10. Landesapothekenkammer
11. Landestierärztekammer Hessen
12. Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau
13. Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen
14. Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen
15. Landeszahnärztekammer Hessen
16. Rechtsanwaltskammer Frankfurt (Main)
17. Studentenwerke bei den Universitäten in Frankfurt (Main), Gießen, Marburg und bei der Technischen Hochschule in Darmstadt

II. Einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts wenden an:

1. Bau-Berufsgenossenschaft (Berufsgenossenschafts - Angestelltentarifvertrag (BG-AT) vom 25. November 1961)
2. Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverarbeitung (Berufsgenossenschafts - Angestelltentarifvertrag (BG-AT) vom 25. November 1961)
3. Familienausgleichskasse des Baugewerbes Hessen-Mittelrhein (Familienausgleichskassen - Angestelltentarifvertrag (FAK-AT) vom 26. November 1961)
4. Familienausgleichskasse Druck- und Papierverarbeitung (Familienausgleichskassen - Angestelltentarifvertrag (FAK-AT) vom 25. November 1961)
5. Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen und die angeschlossenen Allgemeinen Ortskrankenkassen (BAT/Ortskrankenkassen vom 25. August 1961)
6. Landesverband der Innungskrankenkassen für das Land Hessen und die angeschlossenen Innungskrankenkassen (BAT/Innungskrankenkassen vom 1. November 1961)

III. Anschlußtarifverträge zum BAT wenden an:

1. Familienausgleichskasse für den Gartenbau
2. Gartenbauberufsgenossenschaft, Kassel
3. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und die angeschlossenen landwirtschaftlichen Alterskassen (Tarifvertrag vom 15. August 1961)
4. Hess.-Nass. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Tarifvertrag vom 15. August 1961)
5. Landesversicherungsanstalt Hessen (Tarifvertrag mit Zusatztarifvertrag vom 10. Okt. 1961)
6. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt (Tarifvertrag vom 15. August 1961)
7. Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse Hessen-Nassau (Tarifvertrag vom 15. August 1961)

8. Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt

(Tarifvertrag vom 15. August 1961)

Eine Ergänzung der vorstehenden Aufstellung behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 24. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 405 — I 41

StAnz. 8/1963 S. 222

200

Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1963

Die für das Land Hessen für die Zeit ab 1. Januar 1962 für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn festgestellten Werte der Sachbezüge gelten für die Zeit ab 1. Januar 1963 unverändert weiter.

Die Bewertungssätze sind im Bundessteuerblatt 1962 II Seite 55 und im StAnz. 1962 S. 312 veröffentlicht worden. Bewertungssätze in gleicher Höhe gelten für die Zwecke der Sozialversicherung (vgl. GVBl. 1961 I S. 181 und 1962 I Seite 525).

Frankfurt (Main), 24. 1. 1963

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
S 2175 A — 10 — St II 20

StAnz. 8/1963 S. 222

201

Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten nach § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT — Tarifvertrag vom 11. Januar 1962

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Mai 1962 — P 2103 A — 4 — I 4 a (StAnz. S. 744)

Aus gegebener Veranlassung werden in Abschn. I Nr. 3 des Bezugerlasses die nachfolgenden Unterabsätze angefügt:

„Bei Arbeiten an Rotaprintvervielfältigern ist die Voraussetzung zur Gewährung der Zulage nicht erfüllt, da die Angestellten gegen die schädigende Einwirkung der bei diesen Arbeiten verwendeten Stoffe durch zweckentsprechende Schutzkleidung in ausreichendem Maße geschützt werden.“

Arbeiten an Lichtpausgeräten rechtfertigen die Zahlung der Zulage dann, wenn die an diesen Geräten tätigen Angestellten der Einwirkung der vielfach entstehenden starken Amoniakdämpfe ausgesetzt sind und die zeitliche Voraussetzung der Nr. 3 erfüllt ist.“

Wiesbaden, 4. 2. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2103 A — 4 — I 4 a

StAnz. 8/1963 S. 222

202

Durchführung des § 168 HBG

Nach § 168 HBG sind Rentenanteile auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, wenn ruhegehaltfähige Dienstzeiten in den für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Beitragszeiten enthalten sind.

Die Anrechnung derartiger Zeiten führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, wenn ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 125 Abs. 4 und § 129 HBG anerkannt werden und diese Zeiten nicht mit genauen Daten, sondern nur in Jahren ausgedrückt festgesetzt werden.

Beispiel:

Nach § 125 Abs. 4 sind von in der Zeitspanne vom 1. 1. 1930 bis 31. 12. 1937 liegenden 8 Jahre 4 Jahre oder nach § 129 von 4 Jahren 120 Tagen die Hälfte — 2 Jahre 60 Tg.

anrechenbar.

Zur Gewährung einer gleichmäßigen Behandlung solcher Fälle und um die Anrechnung von Rentenanteilen für die Praxis nicht noch schwieriger zu gestalten, als sie ohnehin ist, bin ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Lan-

despersonalamtes damit einverstanden, daß bei der Anwendung des § 168 HBG stets die tatsächlich angerechnete ruhegehaltfähige Dienstzeit (im Beispielsfall die vorstehenden 4 Jahre oder 2 Jahre 60 Tage) vom letzten Tag des Beschäftigungszeitraums rückwärts gerechnet als die maßgebende Zeit anzusehen ist, im vorstehenden Beispiel mithin die Zeit vom 1. 1. 1934 bis 31. 12. 1937. Nach Beant-

wortung der Frage, ob in diesen Zeitraum versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Tätigkeiten fielen, sind die Folgen aus § 168 HBG zu ziehen.

Wiesbaden, 1. 2. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 746 — I 54

StAnz. 8/1963 S. 222

203

Das Hessische Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 5. 1. 1962 — K 5241/62 — StAnz. S. 281 werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag und Bildmaßstab
85	<p>Kennwort: Rothaargebirge (Fortsetzung der Befliegung Nr. 82) Das Gesamtfluggebiet umfaßt den Raum westlich Wrexen - Korbach - Edersee - Marburg a. d. L. bis zur Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Teilbefliegung 1962 liegt auf folgenden Blättern der Top. Karten 1 : 25 000:</p> <p>Nr. 4617 Brilon 4618 Adorf 4619 Mengerlinghausen 4717 Niedersfeld 4718 Goddelsheim 4719 Korbach 4917 Battenberg 4918 Frankenberg/Eder 5016 Laasphe 5017 Biedenkopf 5018 Wetter (Hessen-Nassau) 5019 Gemünden (a. d. Wohra) 5115 Ewersbach 5116 Eibelshausen 5117 Buchenau (Kr. Biedenkopf) 5118 Marburg a. d. L. 5216 Oberscheld 5316 Ballersbach</p> <p>Durch Schlechtwetter bedingte Lücken werden 1963 befliegen.</p>	<p>Juni 1962 1 : 12 000</p>
86	<p>Kennwort: Gießen-Kirtorf Das Gesamtfluggebiet umfaßt den Raum Marburg - Alsfeld - Gießen. Die Befliegung 1962 liegt auf folgenden Blättern der Top. Karte 1 : 25 000:</p> <p>Nr. 5119 Kirchhain (Bez. Kassel) 5120 Neustadt (Kr. Marburg) 5121 Schrecksbach 5217 Gladenbach 5218 Niederwalgern 5219 Amöneburg 5220 Kirtorf 5221 Alsfeld 5317 Rodheim-Bieber 5318 Allendorf a. d. Lumda 5319 Londorf 5320 Burg-Gemünden 5321 Stordorf 5418 Gießen 5419 Laubach</p> <p>Durch Schlechtwetter bedingte Lücken werden 1963 befliegen.</p>	<p>Juni 1962 1 : 12 000</p>
87	<p>Kennwort: Schlüchtern-Hungen Das Fluggebiet umfaßt den Raum Hungen - Schlüchtern - Gelnhausen</p>	<p>Juni 1962 1 : 12 000</p>

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag und Bildmaßstab
	<p>und liegt auf folgenden Blättern der Top. Karte 1 : 25 000:</p> <p>Nr. 5518 Butzbach 5519 Hungen 5520 Nidda 5521 Gedern 5522 Freiensteinau 5523 Neuohf 5619 Staden 5620 Ortenberg 5621 Wenings 5622 Steinau (Kr. Schlüchtern) 5623 Schlüchtern 5624 Brückenu 5719 Altenstadt 5720 Büdingen 5721 Gelnhausen 5722 Salmünster 5723 Altengronau 5724 Zeitlofs</p>	
88	<p>Kennwort: Odenwald (Fortsetzung der Befliegung Nr. 84) Das Gesamtfluggebiet umfaßt den hessischen Raum etwa ostwärts der Autobahn Frankfurt-Mannheim von Darmstadt in Südrichtung bis zur Landesgrenze gegen Baden-Württemberg und in Ostrichtung bis zur Landesgrenze gegen Bayern. Die Restbefliegung 1962 liegt auf folgenden Blättern der Top. Karte 1 : 25 000:</p> <p>Nr. 6217 Zwingenberg (Kr. Bergstr.) 6218 Neunkirchen 6219 Brensbach 6220 Wörth a. M. 6317 Bensheim 6318 Lindenfels 6319 Erbach 6320 Michelstadt 6419 Beerfelden 6420 Schlossau 6518 Heidelberg 6519 Eberbach 6619 Epfenbach</p>	<p>April 1962 1 : 12 000</p>
89	<p>Kennwort: Geisenheim</p>	<p>Sommer 1962 1 : 6 000</p>
90	<p>Kennwort: Straßenflug über Zwingenberg, Elmshausen, Reichenbach</p>	<p>Mai 1962 1 : 3 000</p>

Flugplanung 1963: Außer den unter Nrn. 85 und 86 aufgeführten Lücken soll u. a. das Gebiet ostwärts der Linie Alsfeld-Schotten-Gedern bis zur Landesgrenze befliegen werden (Vogelsberg und Rhön) und der hessische Spesartanteil.

Wiesbaden, 24. 1. 1963

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5241 B — LV 22

StAnz. 8/1963 S. 223

201

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Erhebung des Pfarrrektorats Gießen-Ost zur Pfarrkuratie

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung der Beteiligten folgendes verordnet:

1. Gemäß can 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes wird das Pfarrrektorat Gießen-Ost zur Pfarrkuratie erhoben und die Kirchenstiftung St. Thomas Morus in Gießen errichtet. Bis zur Erbauung der Pfarrkirche bestimmen wir die St.-Georgs-Kapelle zur vorläufigen Pfarrkuratie-Kirche.

2. Die Pfarrkuratie St. Thomas Morus umfaßt das Gebiet des seitherigen Pfarr-Rektorates Gießen-Ost mit Ausnahme der Gemeinde Rödgen, die durch ein besonderes Dekret der Pfarrkuratie Großen-Buseck zugeteilt worden ist.

3. Die Pfarrkuratie St. Thomas Morus in Gießen gehört zum Dekanat Gießen.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 15. Februar 1963 in Kraft.

Mainz, 2. 2. 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit auszugsweise bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 2. 1963

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/21

StAnz. 8/1963 S. 224

205

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verlust eines Dienstausweises

Der Verwaltungsangestellte Hans-Adam von Steinau-Steinrück, geb. 5. 6. 1908, hat seinen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr am 17. 7. 59 ausgestellten Dienstausweis Nr. 35 verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 2. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Z 4 — 70 — 17 — 07

StAnz. 8/1963 S. 224

Durch Verlegung der Lahnbrücke wird die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 2 von km 0,047 alt bis km 0,086 alt (= alte Brücke) = 39 m, Teilstrecke der neugebauten Kreisstraße 2 und zwar von km 0,058 neu bis km 0,104 neu (= neue Brücke) = 46 m. Diese wird, nachdem die Widmung der Neubaustrecke von km 0,003 neu bis km 0,058 neu gemäß § 4 Abs. 1 HStrG verfügt worden ist, in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 2. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 8/1963 S. 224

206

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in Buchenau (Lahn), Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die in der Ortslage Buchenau/Lahn, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 2 von km 0,003 alt (= km 6,382 der B 62) bis km 0,047 alt = 44 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren.

Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 zur Gemeindestraße abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Teilstrecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Buchenau (Lahn) über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. 10. 1962 GVBl. I S. 437).

207

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Anerkennung von Rettungstaten bei Unfällen im Bereich der Gewerbeaufsicht und Technischen Überwachung

Nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 10. 7. 1953 (GVBl. Seite 123) soll an diejenigen Personen, die unter eigener Lebensgefahr entweder Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben, die Rettungsmedaille verliehen bzw. eine öffentliche Belobigung ausgesprochen werden. Die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Technischen Überwachungsämter haben künftig bei Unfällen, bei denen sie dienstlich tätig werden, darauf zu achten, ob etwaige Retter eine staatliche Anerkennung verdient haben. In diesem Falle ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten, der gegebenenfalls das Weitere veranlaßt.

Wiesbaden, 8. 2. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III a 1 — Az.: 7 0 16 — Tgb.Nr. 003280/63

StAnz. 8/1963 S. 224

und nach gutachtlicher Stellungnahme des Technischen Überwachungsamtes Frankfurt (Main) sowie des Niederdruckdampfkesselausschusses beim Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäßaussschuß werden die von der Firma Bröderna Bäckmans Mek. Werkstad, Källered, Göteborg (Schweden), hergestellten Niederdruckdampfkessel aus Stahl für Befuerung mit Öl unter dem Zulassungszeichen

06/N 101/1 für „Type Bassöe 3,5“ mit 3,5 m² Heizfläche

und 75 000 kcal/h Leistung und
06/N 101/2 für „Type Bassöe 7“ mit 7 m² Heizfläche und 140 000 kcal/h Leistung

nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 709) in der Fassung vom 29. Juni 1939 (RWMBL. S. 397) widerruflich zugelassen. Diese Niederdruckdampfkessel unterliegen damit nicht der Abnahme gemäß Abschnitt D dieser Vorschriften.

Die Zulassung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Niederdruckdampfkessel müssen entsprechend den beigefügten Zeichnungen 1 — 754/A vom 18. 10. 1961 bzw. 1 — 756/A vom 16. 10. 1961 sowie der Kesselbeschreibung ausgeführt und ausgerüstet sein. Im übrigen müssen sie den Vorschriften der Niederdruckdampfkesselverordnung und den behördlichen Vorschriften gegen Feuergefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen genügen.

208

Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Typen Bassöe 3,5 und Bassöe 7

Auf Antrag der Firma Hartmut Förster, Frankfurt (Main) — 21, Am Alten Schloß 23, vom 8. Januar 1962 — Fö/ch —

2. An jedem von der Zulassung erfaßten Niederdruckdampfkessel ist das der Kesselgröße vorstehend zugeteilte Zulassungszeichen auf dem Fabrikschild anzubringen.
3. Jeder Kessellieferung sind die Beschreibung und Betriebsvorschriften gemäß beiliegenden Mustern beizufügen.
4. Die Niederdruckdampfkessel dürfen nur mit baumustergeprüften Ölbrennern ausgerüstet werden, wobei der maximale Öldurchsatz für die Type „Bassöe 3,5“ bis 9,5 kg/h und für die „Type Bassöe 7“ bis 18 kg/h betragen darf.
5. Dem Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main ist auf Verlangen zu gestatten, nach eigenem Ermessen im Herstellerwerk und auf Kosten der Antragstellerin zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel der Type „Bassöe 3,5“ und der Type „Bassöe 7“ dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.
- Für Kessel, deren Ausführung und Ausrüstung von den diesem Antrag beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen abweichen, gilt diese Zulassung nicht.

Wiesbaden, 8. 11. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III g 1 — 53a 10.07.32 — Tgb.Nr. 2388/62

StAnz. 8/1963 S. 224

209

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1963 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/101 — Manteltarifvertrag vom 1. 9. 1962.
2. Nr. 101/102 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1962 zur Ergänzung des vorstehend genannten Manteltarifvertrages.
3. Nr. 101/103 — Gehaltstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 9. 1962.
4. Nr. 101/104 — Protokollnotiz über die Tarifverhandlungen vom 1. 9. 1962.
Zu 1.—4. betr. Milchkontrollangestellte in Hessen-Nassau.
Zu 1.—4. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Frankfurt am Main, Frankfurt/M., Feuerbachstr. 49, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
5. Nr. 303/79 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 2. 12. 1958 (Kindergeld u. a.).
6. Nr. 303/80 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 11. 1962.
Zu 5. u. 6. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
7. Nr. 303/81 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 2. 12. 1958 (Kindergeld u. a.).
8. Nr. 303/82 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 11. 1962.
Zu 8. und 8. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Bundesberufsgruppe Bergbau, Bochum,
Zu 5.—8. betr. Angestellte und Lehrlinge im hessischen Braunkohlenbergbau.
Zu 5.—8. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. Nr. 407/17 — Lohnstarifvertrag vom 12. 10. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
10. Nr. 407/18 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 10. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge.
Zu 9. u. 10. betr. Arbeitnehmer der sanitär-keramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie des Werkes Flörsheim der „Keramag“ in Flörsheim/Hessen.
Zu 9. u. 10. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
11. Nr. 1200/145 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960 (Arbeitszeitverkürzung) und über die Erhöhung der Gehälter.
12. Nr. 1200/146 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufm. und techn. sowie gewerblichen Lehrlinge.
Zu 11. u. 12. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Düsseldorf.
13. Nr. 1200/147 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main.
14. Nr. 1200/148 — Lohnstarifvertrag vom 8. 12. 1962.
15. Nr. 1200/149 — Protokollnotiz vom 8. 12. 1962 zu vorstehend genanntem Lohnstarifvertrag.
Zu 14. u. 15. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
16. Nr. 1200/150 — Lohnstarifvertrag vom 20. 12. 1962 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit dem Christlichen Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Hessen.
Zu 11.—16. betr. Arbeitnehmer der hessischen Textilindustrie.
Zu 11.—16. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 1303/79 — Tarifvertrag vom 31. 12. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
18. Nr. 1303c/17 — Schieds- und Schlichtungsordnung vom 21. 3. 1962.
19. Nr. 1303c/18 — Lohnstarifvertrag vom 21. 3. 1962.
Zu 18. u. 19. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Zu 18. u. 19. Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen — Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk —, Duisburg, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
20. Nr. 1400/105 — Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1. 11. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
21. Nr. 1401a/36 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1962 über die Neuregelung der Bedienung von 2 Einzelgießmaschinen durch gewerbliche Arbeitnehmer des Schriftgießergewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach am Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
22. Nr. 1501/29 — Tarifvertrag vom 9. 1. 1963 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die kaufm. und techn. Angestellten und Werkmeister einschl. der Lehrlinge und Anlernlinge der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart-N., Rote Str. 2a, nebst Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
23. Nr. 1700/113 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1962 über die Verlängerung des Gehaltstarifvertrages vom 7. 4. 1960 und Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der

- holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Säge- und Kistenindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband Sägeindustrie Hessen, Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauer-Innung, Bezirk Hessen und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
24. Nr. 1700/114 — Lohntarifvertrag vom 12. 9. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie sowie der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen sowie Arbeitgeberverband Sägeindustrie Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
25. Nr. 1907b/101 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1962 über die Mantel- und Lohnbestimmungen für die Laborhilfskräfte in den Molkereien Hessen-Nassau.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Feuerbachstr. 49, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
26. Nr. 2000/254 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1962 für die Betriebsabteilung Bekleidung, Näherei A und C innerhalb des Stadtgebietes von Fulda.
27. Nr. 2000/255 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1962 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb der Stadtgebiete von Hünfeld und Schlüchtern.
28. Nr. 2000/256 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1962 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb der Gemeinde Flieden.
 Zu 26.—28. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in den vorstehend genannten Betriebsabteilungen der Firma Val. Mehler AG, Fulda.
 Zu 26.—28. Tarifvertragsparteien:
 Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
29. Nr. 2003/37 — Lohntarifvertrag vom 28. 8. 1958 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Werken Friedrichsdorf und Köppern der Firma Homburger Hutfabrik GmbH.
30. Nr. 2003/38 — Lohntarifvertrag vom 23. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Homburger Hutfabrik GmbH in Köppern.
 Zu 29. u. 30. Tarifvertragsparteien:
 Homburger Hutfabrik GmbH, Köppern, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M., Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.
31. Nr. 2100/368 — Rahmentarifvertrag vom 1. 11. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes in der Bundesrepublik.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg 11, Kleine Johannisstr. 6—8, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Goetheplatz 5.
32. Nr. 2203/73 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, vom 25. 5. 1961.
 Tarifvertragsparteien:
 Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
33. Nr. 2203/74 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1962 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 25. 5. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, sowie der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
34. Nr. 2203/75 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 25. 5. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
 Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer der Preußischen Elektrizitäts-AG in den Ländern Hessen und Niedersachsen.
 Zu 33. u. 34. Tarifvertragsparteien:
 Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
35. Nr. 2203/76 — Lohntarifvertrag Nr. 5 vom 24. 8. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge in Betrieben, die dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, angeschlossen sind.
36. Nr. 2203/77 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1962 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages Nr. 5.
37. Nr. 2203/78 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1962 über die Entlohnung der Gelderheber der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen.
 Zu 35.—37. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum.
38. Nr. 2203/79 — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 3. 7. 1962.
39. Nr. 2203/80 — Zusatzvereinbarung zum Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 3. 7. 1962.
40. Nr. 2203/81 — Gehaltstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1962.
 Zu 38.—40. betr. kaufm. und techn. Angestellte, Meister und Lehrlinge von Unternehmungen im Bundesgebiet, die dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. angeschlossen sind (Firmen: Ruhrgas AG, Essen, Steinkohlen-Elektrizität AG, Essen, Steinkohlengas AG, Dorsten, Klöckner-Werke AG — Kraftwerk Rauxel, Castrop-Rauxel, Gruppkraftwerk Herne GmbH, Essen, Saar-Ferngas AG, Saarbrücken, und Kraftwerk Wehrden GmbH, Völklingen).
 Zu 38.—40. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
 Zu 35.—40. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
41. Nr. 2303b/17 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1962 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie über eine Arbeitszeitverkürzung für das Gebäudereinigerhandwerk im Lande Hessen, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
42. Nr. 2400/120 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 10. 12. 1962 für den Groß- und Außenhandel im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V./Arbeitgeberverband, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
43. Nr. 2400/121 — Manteltarifvertrag vom 17. 12. 1962 für die in den Verkaufsbüros und -lägern der KRAFT GmbH in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftigten Arbeitnehmer.
44. Nr. 2400/122 — Protokollnotiz vom 17. 12. 1962 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
 Zu 43. u. 44. Tarifvertragsparteien:
 KRAFT GmbH, Lindenberg/Allgäu, und Gewerkschaft Handel Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
45. Nr. 2400/123 — Manteltarifvertrag vom 26. 3. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co. (C. E.) GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

- Tarifvertragsparteien:
British American Tobacco Co. (C.E.) GmbH, Hamburg 36, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
46. Nr. 2501b/164 — Anlage zum Lohntarifvertrag für die Außenstellen der GEG Abt. M-Möbel vom 1. 10. 1962. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43—52, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30.
47. Nr. 2606b — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1961.
48. Nr. 2606b/1 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1962 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 8. 1961 (Erhöhung der Gehälter).
49. Nr. 2606b/2 — Manteltarifvertrag vom 9. 4. 1962. Zu 47.—49. betr. die bei der CO-OP-Spedition Hamburg beschäftigten Angestellten in der Bundesrepublik. Zu 47.—49. Tarifvertragsparteien:
CO-OP-Spedition GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
50. Nr. 2701/164 — Tarifvertrag (Mantel, Gehälter, Löhne und Lehrlingsentgelte) vom 15. 2. 1960 für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
51. Nr. 2702a/147 — Gehaltstarifvertrag (7. Zusatzabkommen) vom 5. 11. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der IDEAL Lebensversicherung AG in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung AG und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf und Landesbezirk Berlin.
52. Nr. 2702a/148 — Tarifvertrag (7. Zusatzabkommen) vom 14. 11. 1962 über die Neuregelung der Gehälter und Löhne für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungs-Gesellschaft mbH zu Berlin. Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Bestattungs-Gesellschaft mbH zu Berlin und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf und Landesbezirk Berlin.
53. Nr. 2702c-1/185 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1962 über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.
54. Nr. 2702c-1/186 — Erster Tarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages/Ortskrankenkassen (Kinderzuschläge).
55. Nr. 2702c-1/187 — Tarifvertrag vom 9. 7./3. 8. 1962 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten.
56. Nr. 2702c-1/188 — Tarifvertrag vom 17. 7./3. 8. 1962 über die Gewährung von Nachtdienstentschädigung an die Tarifangestellten.
57. Nr. 2702c-1/189 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte. Zu 53.—57. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände. Zu 53.—57. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
58. Nr. 2702c-2/102 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1962 für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände über den Wegfall von Vergütungsspitzenträgen. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
59. Nr. 2702c-4/145 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. 11. 1962 zur Übernahme des Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrages (BG-AT) vom 25. 11. 1961. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gesamtverband des Marburger Bundes, Köln.
60. Nr. 2702c-5/96 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 10. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 25. 6. 1962. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bonn, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.
61. Nr. 2702c-6/141 — Lohntarifvertrag Nr. 8 vom 16. 7. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
62. Nr. 2702c-6/142 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1962 über die Eingruppierung der Gärtnermeister (Ergänzung der Anlage 1a zum BAT), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand. Zu 61. u. 62. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe. Zu 61. u. 62. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 2702c-6a/338 — Tarifvertrag Nr. 93 vom 16. 11. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
64. Nr. 2702c-6a/339 — Tarifvertrag Nr. 93 vom 16. 11. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industriangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
65. Nr. 2702c-6a/340 — Tarifvertrag Nr. 93 vom 16. 11. 1962, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstr. 7.
66. Nr. 2702c-6a/341 — Tarifvertrag Nr. 93 vom 16. 11. 1962, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten. Zu 63.—66. betr. Gewährung von Zulagen an die Angestellten gemäß § 33 MTAng.-BfA (3. Ergänzungs- und Änderungstarifvertrag zum MTAng.-BfA). Zu 63.—66. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. Nr. 2702c-10/32 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1962 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Werkmeister. Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hauptverwaltung, Hamburg 1, Große Allee 9, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstr. 30.
68. Nr. 2702c-13/113 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962.
69. Nr. 2702c-13/114 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
70. Nr. 2702c-13/115 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 (Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).
71. Nr. 2702c-13/116 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1962 über die Gewährung einer einheitlichen Vergütung für Mehrarbeit an die Mitarbeiter. Zu 68.—71. betr. Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse. Zu 68.—71. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 100—106, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstr. 7.
72. Nr. 2702c-15/127 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962.

73. Nr. 2702c-15/128 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
74. Nr. 2702c-15/129 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 (Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).
Zu 72.—74. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
Zu 72.—74. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
75. Nr. 2702c-16/64 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962.
76. Nr. 2702c-16/65 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
77. Nr. 2702c-16/66 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 (Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).
Zu 75.—77. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse und Krankenkasse für Buchbinder und Feintäschner.
Zu 75.—77. Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse und Krankenkasse für Buchbinder und Feintäschner, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 18, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
78. Nr. 2702c-17/86 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962.
79. Nr. 2702c-17/87 — Protokollnotiz zu Anlage 7 EKT vom 1. 1. 1962.
80. Nr. 2702c-17/88 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Änderung des § 26 Ziff. 1 EKT (Urlaub).
81. Nr. 2702c-17/89 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 (Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).
Zu 78.—81. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse.
Zu 78.—81. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg 20, Isekai 19, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.
82. Nr. 2702c-18/132 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962.
83. Nr. 2702c-18/133 — Protokollnotiz zu Anlage 7 EKT vom 1. 1. 1962.
84. Nr. 2702c-18/134 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
85. Nr. 2702c-18/135 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 (Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte).
86. Nr. 2702c-18/136 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 über die Gewährung einer einheitlichen Vergütung für Mehrarbeit an die Mitarbeiter.
Zu 82.—86. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
87. Nr. 2702c-18/137 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 über die Gewährung einer einheitlichen Vergütung für Mehrarbeit an die Mitarbeiter, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg, Ferdinandstr. 59.
88. Nr. 2702c-18/138 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 über die Gewährung einer einheitlichen Vergütung für Mehrarbeit an die Mitarbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30.
Zu 82.—88. betr. Angestellte und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle.
Zu 82.—88. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle, Ersatzkasse, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. Nr. 2805/228 — Tarifvertrag Nr. III/1962 vom 5. 12. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
90. Nr. 2805/229 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1962 zur Übernahme des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 und aller sonstigen für die Arbeiter geltenden Tarifverträge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter sowie der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner.
Zu 89. u. 90. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Vorstand und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2806a/165 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 30. 11. 1962 über eine einmalige Nachzahlung.
92. Nr. 2806a/166 — Protokollerklärung vom 17. 12. 1962 zum Tarifvertrag Nr. 137.
93. Nr. 2806a/167 — Tarifvertrag Nr. 140 vom 30. 11. 1962 über die Neuregelung der Gehälter.
Zu 91.—93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2.
94. Nr. 2806a/168 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 30. 11. 1962 über eine einmalige Nachzahlung.
95. Nr. 2806a/169 — Protokollerklärung vom 17. 12. 1962 zum Tarifvertrag Nr. 138.
96. Nr. 2806a/170 — Tarifvertrag Nr. 141 vom 30. 11. 1962 über die Neuregelung der Gehälter.
Zu 94.—96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, Beethovenstr. 12—16.
97. Nr. 2806a/171 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 3. 12. 1962 über eine einmalige Nachzahlung.
98. Nr. 2806a/172 — Protokollerklärung vom 20. 12. 1962 zum Tarifvertrag Nr. 139.
99. Nr. 2806a/173 — Tarifvertrag Nr. 142 vom 20. 12. 1962 über die Neuregelung der Gehälter.
Zu 97.—99. abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner, Hauptvorstand, Saarbrücken, 3, Kaiserstr. 48 I.
Zu 91.—99. betr. Angestellte der Privateisenbahnen in der Bundesrepublik.
Zu 91.—99. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstr. 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 2808/72 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 11. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 1. 10. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 4. 1961.
101. Nr. 2808/73 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 11. 1962 zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages vom 1. 10. 1962.
Zu 100. u. 101. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
102. Nr. 2808/74 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 11. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 1. 10. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 4. 1961.
103. Nr. 2808/75 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 11. 1962 zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages vom 1. 10. 1962.
Zu 102. u. 103. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
Zu 100.—103. betr. Angestellte der Deutschen Lufthansa AG.
Zu 100.—103. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
104. Nr. 2900/75 — Lohntarifvertrag vom 30. 8. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer der DSG-Wäscherei Oberstedten.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG), Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
105. Nr. 3001/857 — Tarifvertrag Nr. 150 vom 6. 11. 1962 zur Änderung und Ergänzung des HLT vom 1. 4. 1961 (Änderung der Lohngruppen, Anlage 6 — Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen nicht-gelernter Arbeiter — und Anlage 7 — Richtlinien

- für die betriebseigene Prüfung der Flughafenarbeiter im Bodenverkehrsdienst —).
106. **Nr. 3001/858** — Tarifvertrag Nr. 152 vom 6. 11. 1962 betr. Zusatztarifvertrag Nr. II/2 zum BMT-G II. Zu 105. u. 106. betr. Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen. Zu 105. u. 106. Tarifvertragsparteien: Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
107. **Nr. 3001/859** — Anschlußtarifvertrag vom 15. 6. 1961 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 9 vom 26. 4. 1961.
108. **Nr. 3001/860** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT vom 26. 4. 1961.
109. **Nr. 3001/861** — Anschlußtarifvertrag vom 5. 6. 1962 zur Übernahme des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter (BMT-G II) vom 31. 1. 1962).
110. **Nr. 3001/862** — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 10 vom 12. 5. 1962.
111. **Nr. 3001/863** — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 12. 5. 1962.
112. **Nr. 3001/864** — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 5. 1962. Zu 107.—112. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe. Zu 107.—112. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Hannover-Münden.
113. **Nr. 3001/865** — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neugruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder vom 12. 7. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
114. **Nr. 3001/866** — Siebenter Tarifvertrag vom 13. 12. 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand. Zu 113. u. 114. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
115. **Nr. 3001a/520** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB (Meßgehilfen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
116. **Nr. 3001a/521** — Tarifvertrag vom 10. 12. 1962 über die Eingruppierung des Feuerwehrpersonals im Bereich des Bundesministers der Verteidigung, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand. Zu 115. u. 116. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
117. **Nr. 3001a/522** — Sechster Tarifvertrag vom 13. 12. 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957 für die Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
118. **Nr. 3002a/138** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1962 für alle Arbeitnehmer (ausgenommen leitende Ärzte) der Privatkrankenanstalten im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main).
119. **Nr. 3004/161** — Tarifvertrag Nr. 153 vom 10. 12. 1962 für die Arbeiter der Städtischen Bühnen Frankfurt/M. über die Ergänzung des Tarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen — HLT — vom 1. 4. 1961 (Anlage 1 — Lohngruppenverzeichnis — und Anlage 4 — Lohngruppenzulagen —).
120. **Nr. 3004/162** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1962 zur Ergänzung des Zusatztarifvertrages Nr. 6 zum BAT (Tarifvertrag Nr. 140) vom 18. 6. 1962 (Theaterbetriebszulage für die Angestellten des Gastspieltheaters der Stadt Offenbach/M.). Zu 119. u. 120. Tarifvertragsparteien: Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
121. **Nr. 3004/163** — Tarifvertrag vom 29. 11. 1962 über die Einstufung des Orchesters des Landestheaters Darmstadt in die Vergütungsordnung zur T.O.K., abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Düsseldorf.
122. **Nr. 3004/164** — Tarifvertrag vom 29. 11. 1962 über die Gewährung einer Überbrückungszulage an Musiker von Kulturorchestern, abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart. Zu 121. u. 122. Tarifvertragsparteien: Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:
123. **Nr. H-1200/151** — Bekanntmachung über eine Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschäftigtengesetzes für die Herstellung von Geweben auf mechanischen Webstühlen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen vom 5. 12. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 5 vom 9. 1. 1963, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mech. Haus- und Lohnweberei.
124. **Nr. H-1303/80** — Bindende Festsetzung vom 12. 11. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit (Papierverarbeitung) vom 15. 2. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. 12. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
125. **Nr. H-1709/18** — Bindende Festsetzung vom 4. 12. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte und Arbeitszeiten für die Herstellung von Bastgeweben in Heimarbeit vom 15. 3. 1961 i. d. F. vom 11. 7. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. 1. 1963, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
126. **Nr. H-1710/6** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter vom 14. 12. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 7 vom 11. 1. 1963, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
127. **Nr. H-2001/36** — Bindende Festsetzung vom 24. 9. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 28. 2. 1958 i. d. F. vom 17. 2. 1961 und 26. 1. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 226 vom 30. 11. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragspartnern erhältlich.

Berichtigung:

Bei den in den Staatsanzeigern veröffentlichten Tarifregister-Eintragungen muß es richtig heißen:

StAnz. Nr. 42/1962 auf Seite 1423 lfd. Nr. 149: Tarifvertrag vom 12. 7. 1962.

StAnz. Nr. 3/1963 auf Seite 61 lfd. Nr. 12: Nr. 409/93.

Wiesbaden, 12. 2. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b — 2607

StAnz. 8/1963 S. 225

210

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Keulos, Krs. Fulda

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I, S. 591 — wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Keulos, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Keulos, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 98 ha. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen, bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Keulos mit dem Sitz in Keulos, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstr. 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Keulos, sowie in den Nachbargemeinden Kün-

zell, Böckels, Wissels, Dirlos und Pilgerzell öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeisterämtern 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Begründung: Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung eines Teilflurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Keulos sind durch den Bau der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Heilbronn gegeben. Die Grundstücke werden dadurch zerschnitten und unwirtschaftlich geformt. Die Teilflurbereinigung ist daher im landeskulturellen Interesse dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Teilflurbereinigung befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Fulda, Josefstr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 18. 12. 1962

Kulturamt Fulda
StAnz. 8/1963 S. 230

Flächennachweis zum Flurbereinigungsverfahren Künzell—Keulos—Dirlos.

Gemarkung Keulos: Flur 1, Flurst. 1, Gesamtfl. 148,73 Ar, zugezogen 148,73 Ar; Flur 1, Flurst. 2, Gesamtfl. 151,13 Ar, zugezogen 151,13 Ar; Fl. 1 Flurst. 17 tlw., Gesamtfl. 39,85 Ar, ausgeschl. 23,70 Ar, zugezogen 16,15 Ar (Weg); Flur 1, Flurst. 22/1, Gesamtfl. 28,90 Ar, zugezogen 28,90 Ar; Flur 1, Flurst. 23, Gesamtfl. 4,70 Ar, zugezogen 4,70 Ar; gesamt 373,31 Ar, ausgeschl. 23,70 Ar, zugezogen 349,61 Ar.

Gemarkung Keulos: Flur 1 tlw., Gesamtfl. 373,31 Ar, ausgeschl. 23,70 Ar, zugezogen 349,61 Ar.

Gemarkung Keulos: Flur 5 ganz, Gesamtfl. 3103,08 Ar, zugezogen 3103,08 Ar; Flur 6 ganz, Gesamtfl. 3716,81 Ar, zugezogen 3716,81 Ar; Flur 7 ganz, Gesamtfl. 2615,83 Ar, zugezogen 2615,83 Ar; zus.: 9809,03 Ar, ausgeschl. 23,70 Ar, zugezogen 9785,33 Ar.

211

Flurbereinigung Künzell, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Künzell, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Künzell, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 12 ha; darin ist eine Waldfläche von rd. 12 ha enthalten. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Künzell mit dem Sitz in Künzell, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Künzell, sowie in den Nachbargemeinden Petersberg, Böckels, Keulos, Dirlos und Pilgerzell öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Begründung: Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung eines Teilflurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Künzell sind durch den Bau der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Heilbronn gegeben. Die Grundstücke werden dadurch zerschnitten und unwirtschaftlich geformt. Die Teilflurbereinigung ist daher im landeskulturellen Interesse dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Teilflurbereinigung befürwortet. Die Einbeziehung des Waldes ist erforderlich, da die Trasse der Autobahn durch bzw. entlang der Waldflächen führt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Fulda, Josefstraße Nr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 18. 12. 1962

Kulturamt Fulda
St.Anz. 8/1963 S. 230

Flächennachweis zum Flurbereinigungsverfahren Künzell-Keulos-Dirlos.

Gemarkung Künzell: Flur 1, Flurstücke 36, 377/37, 376/38, 410/38, 411/38, 378/38, 137/39, 382/39, 383/39, 384/40, 41/7, 44/3, 47/4, 47/5, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 48, 49, 50/3, 50/4, 413/50, 51 52, 53/1, 55, 56, 308/59, 309/59, 310/59, 311/59, 312/59, 313/59, 314/59, 315/59, 316/59, 317/59, 318/59, 319/59, 320/59, 321/59, 322/59, 323/59, 324/59, 325/59, 326/59, 328/59, 329/59, 330/59, 331/59, 332/59, 333/59, 334/59, 335/59, 336/59, 338/59, 339/59, 340/59, 341/59, 342/59, 343/59, 344/59, 345/59, 346/59, 347/59, 348/59, 349/59, 350/59, 351/59, 353/59, 354/59, 356/59, 357/59, 358/59, 59/1, 59/2, 60/1, 61/2, 61/4, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 63/3, 64, 65, 66, 67/1, 68/1, 69/2, 69/3, 140/69, 142/69, 245/69, 246/69, 247/69, 248/69, 249/69, 250/69, 251/69, 252/69, 253/69, 254/69, 272/69, 273/69, 274/69, 352/59, 98, 99/1, 101, 102, 235/103, 112/4, 112/5, 414/100, 415/100, 57/1, 57/2, 70/1, 70/3.

Zusammenstellung: Künzell: Flur 1 tlw. = 7168,75 Ar; Flur 2 ganz = 5975,11 Ar; Flur 6 ganz = 5976,07 Ar; zusammen: 19 119,93 Ar.

212

Flurbereinigung Dirlos, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Dirlos, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Dirlos, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 92 ha. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Dirlos, mit dem Sitz in Dirlos, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kul-

turamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Dirlos, sowie in den Nachbargemeinden Pilgerzell, Künzell, Keulos und Wissels öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Begründung: Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung eines Teilflurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Dirlos sind durch den Bau der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Heilbronn gegeben. Die Grundstücke werden dadurch zerschnitten und unwirtschaftlich geformt. Die Teilflurbereinigung ist daher im landeskulturellen Interesse dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Teilflurbereinigung befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Fulda, Josefstraße Nr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 18. 12. 1962

Kulturamt Fulda
StAnz. 8/1963 S. 231

Flächennachweis zum Flurbereinigungsverfahren Künzell-Keulos-Dirlos.

Gemarkung Dirlos: Flur 1, Flurstücke 119/31, 120/32, 121/32, 122/32, 123/32, 124/32, 134/32, 135/32, 183/32, 184/32, 35/1, 35/2, 100/35, 212/35, 213/35, 214/35, 215/35, 36/1, 36/2, 38/1, 104/40, 105/40, 150/41, 151/41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/3, 50/4, 53, 59 tlw., 61, 62, 63 tlw., 65, 66, 67, 68, 69, 70.

Insgesamt: 9316,79 Ar.

213

Flurbereinigung Petersberg, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Petersberg, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Petersberg, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 231 ha. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Petersberg mit dem Sitz in Petersberg, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen,

wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Petersberg, sowie in den Nachbargemeinden Stöckels, Rex, Böckels und Künzell öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Fulda, Josefstraße Nr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 10. 1. 1963

Kulturamt Fulda
KF 215 V

StAnz. 8/1963 S. 232

214

Flurbereinigung Stöckels, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Stöckels, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Stöckels, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 85 ha. Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Stöckels mit dem Sitz in Stöckels, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat Fulda, Josefstraße 22—24, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemel-det, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung ein-getretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekannt-gabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in fol-genden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Ände-rungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb ge-hören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigun-gen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, her-gestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher Rebstöcke, Hopfen-stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze be-seitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt werden, so können sie im Verfahren unberück-sichtigt bleiben; das Kulturrat kann den früheren Zu-stand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe ent-gegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Stöckels, sowie in den Nachbargemeinden Almdorf, Rex, Petersberg und Lehnerz öffentlich bekannt-gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeister-ämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Betei-ligten ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekannt-machung Beschwerde beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturrat Fulda, Josef-straße 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landes-kulturrat in Wiesbaden oder beim Kulturrat Fulda zu er-klären.

Fulda, 11. 1. 1963

Kulturrat Fulda
KF 216 V
StAnz. 8/1963 S. 232

215

Flurbereinigung Eichen, Kreis Hanau

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Eichen, Kreis Ha-nau, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Eichen ausschließlich der Ortslage. Die zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke sind in dem als Anlage I beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 861 ha, worin eine Waldfläche von rd. 120 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (An-lage II) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht, der vom Verfahren ausgeschlossenen Gebietsteil ist orange gekennzeichnet. Die Anlagen I und II bilden einen Bestand-teil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-verfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eichen, Kreis Hanau“, mit dem Sitz in Eichen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-gen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturrat in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Fest-setzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkungen eines vor der Anmeldung eingetretenen Frist-ablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwal-tungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Be-schlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungs-gebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hang-terrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesent-lich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sol-len, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen her-gestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe ent-gegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichts-behörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Eichen, Kreis Hanau, und den angrenzenden Gemeinden Ostheim und Erbstadt, Kreis Hanau, Höchst an der Nidder, Altenstadt, Kreis Büdingen, und Heldenber-gen, Kreis Friedberg, öffentlich bekanntgemacht. Gleich-zeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürger-meisterämtern der oben aufgeführten Gemeinden zwei Wo-chen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Be-kanntmachung Widerspruch beim Landeskulturrat in Wies-baden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landes-kulturrat zu erklären.

Wiesbaden, 17. 1. 1963

Landeskulturrat
WF. 332 — 46.380/62
StAnz. 8/1963 S. 233

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Eichen, Kreis Hanau.

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezo-genen Flurstücke.

Gemarkung Eichen: Flur 1—2 ganz im Verfahren. Flur 3 mit den Flurst. Nr. 1—45/1, 79—88, 264/135—149, 167/1—245, 252—256, 258/1, 259/1. Flur 4—10 ganz im Verfahren. Fl. 11 mit den Flurst. Nr. 261/24, 262/24, 48, 49/1, 50—159, 160 tlw., 296/161 tlw., 243/162, 244/162, 162,2 tlw., 245/163—175. Flur 14 mit den Flurst. Nr. 1/1—9/2, 211/11, 12, 18—255/35, 104/1 bis 203/158, 163/5 tlw., 164/1—169, 173—177, 253/179, 180, 181 tlw., Flur 15—22 ganz im Verfahren.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes rd. 861 ha.

216

Flurbereinigung Aulenhäuser, Kreis Oberlahn**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Aulenhäuser, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich des Waldes und der Ortslage festgestellt. Weiterhin gehören zum Flurbereinigungsgebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Weinbach, Flur 91, Nr. 6—21, 59/22, 60/22, 52—54.

Gemarkung Weilmünster, Flur 1, Nr. 5—8, Flur 29, Nr. 5/8, Flur 54, Nr. 9, Flur 55, Nr. 1—18, Flur 56, Nr. 16/2, Flur 57, Nr. 1—5, 21, 32—36, 38—42.

Die Zuziehung vorgenannter Grundstücke wird hiermit ebenfalls festgestellt. Die Zuziehung der Grundstücke der Gemarkung Weilmünster erfolgt kosten- und beitragsfrei. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 304 ha, worin eine Waldfläche von 129 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Aulenhäuser“ mit dem Sitz in Aulenhäuser, Kreis Oberlahn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Fesetzungen gellen lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Brunnen, Bauwerke, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Aulenhäuser und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Aulenhäuser, Blessenbach, Elkerhäuser, Essershäuser, Ernsthäuser,

Rohnstadt, Weilmünster und Weinbach zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Wiesbaden, 23. 1. 1963

Landeskulturamt
WF 333 — G.Nr. 2097 63
St.Anc. 8/1963 S. 234

217

Flurbereinigung Niederglabach, Untertaunuskreis**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niederglabach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage, des Waldes und der Enklave Erbacher Forsthaus (Gemarkung Erbach) festgestellt. Es hat eine Größe von 660 ha, worin eine Waldfläche von 402 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederglabach“ mit dem Sitz in Niederglabach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Niederglabach, Dickschied-Geroldstein, Langenseifen, Fischbach, Oberglabach, Hattenheim, Erbach, Martinthal, Niederwalluf, Springen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und

der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 1. 2. 1963

Landeskulturamt
WF 335 — GNr.: 141/63
StAnz. 8/1963 S. 234

218

Flurbereinigung Obergladbach, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Obergladbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 572 ha, worin eine Waldfläche von 231 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Obergladbach“ mit dem Sitz in Obergladbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, her-

gestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Obergladbach, Niederglabach, Fischbach, Hausen v. d. H., Langenseifen, Erbach, Hallgarten, Hatenheim, Kiedrich und Oberwalluf öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 1. 2. 1963

Landeskulturamt
WF 334 — GNr.: 47068/62
StAnz. 8/1963 S. 235

219

Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung

hier: Einrichtung einer Forstwartei Kühkopf im Hessischen Forstamt Gernsheim

Durch Erlass vom 30. 1. 1963, III f — I/367 — 301.05 wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1963 die Einrichtung einer Forstwartei Kühkopf mit einer Flächengröße von 404 ha im Hess. Forstamt Gernsheim angeordnet.

Wiesbaden, 7. 2. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/367 — 301.05

StAnz. 8/1963 S. 235

220

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu Studienassessoren/innen (BaP) die Assessoren/innen im Lehramt Walter Cauer, Frankfurt/M. (24. 5. 1962); Erhard Chabronnier, Schlüchtern (6. 6. 1962); Edith Höfler, Frankfurt/M. (18. 4. 1962); Kurt Mirk, Frankfurt/Main (24. 4. 1962); Gerda Beckstein, Hanau (24. 4. 1962); Edith Velten, Gelnhausen (12. 4. 1962); Wolfgang Schlagbauer, Gelnhausen (25. 4. 1962); Erika Ludwig, Bad Homburg v. d. H. (25. 4. 1962); Alexander Schwarz, Oberursel (11. 4. 1962); Dr. Elgen Hollbach, Frankfurt/M. (5. 7. 1962); Norbert Kellert, Frankfurt/M. (5. 7. 1962); Peter Eichhorn, Frankfurt/Main (18. 7. 1962); Viktoria Huhn, Wiesbaden (17. 9. 1962); Rudolf Dörfler, Kronberg (17. 9. 1962); Gertrud Jakob, Schlüchtern (17. 9. 1962); Alfons Lenz, Herborm

(20. 9. 1962); Dr. Wilhelm Overdick, Frankfurt/Main (15. 8. 1962); Christine Rothfuß, Herborm (23. 10. 1962); Hans-Johann Müller, Schlüchtern (25. 9. 1962); Artur Frölich, Kronberg/Ts. (8. 10. 1962); Gudrun Behnke, Frankfurt am Main (20. 9. 1962); Alfons Klier, Schlüchtern (27. 9. 1962); Barbara Schall, Wiesbaden (26. 10. 1962); Heinrich Debus, Hadamar (21. 9. 1962); Rolf Walter, Dillenburg (21. 9. 1962); Helmut Tebel, Wiesbaden (27. 10. 1962); Dr. Helma Hofmann, Weilburg (26. 10. 1962); Christa Seeliger, Wetzlar (27. 10. 1962); Karl-Heinz Rybczynski, Hadamar (29. 10. 1962); Christian Lichtblau, Dillenburg (25. 10. 1962); Friedrich Rössler, Kronberg (24. 10. 1962); Gerhard Kutschker, Königstein (25. 10. 1962); Friedhard Hornbacher, Wetzlar (26. 10. 1962); Georg Menzel, Hadamar (23. 10. 1962); Erika Debus, Idstein (23. 10. 1962); Theodor Hölscher, Frankfurt/M. (2. 11. 1962); Egbert Look, Frankfurt/M. (3. 11. 1962); Dieter Dotterer, Hofheim (10. 11. 1962); Ansgar Sehr, Limburg (7. 11. 1962); Ingrid Groß, Frankfurt/M. (5. 11. 1962);

zu Studienrätinnen (BaP) die Studienassessoren/innen (BaW) Christiane Johne, Frankfurt M. (6. 7. 1962); Dietrich Schüller, Geisenheim (6. 7. 1962); Heinrich Simon, Hanau (16. 8. 1962);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienassessoren/innen (BaW) Franz Schewina, Frankfurt M. (16. 5. 1962); Helga Schmidt, Frankfurt M. (10. 8. 1962); Ernst Cahn, Frankfurt M. (1. 8. 1962); Peter Marschall, Wetzlar (15. 8. 1962); Erwin Finger, Wetzlar (9. 8. 1962); Margot Klug, Frankfurt M. (8. 5. 1962); Hans-Dieter Voigtländer, Frankfurt M. (22. 8. 1962); Hans-Otto Jung, Geisenheim (13. 8. 1962); Dietrich Drastik, Frankfurt M. (29. 3. 1962); die Studienräte z. Vv. Felix Baumann, Wiesbaden (26. 5. 1962); Martin Uhlig, Usingen (14. 7. 1962); zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Hermann Windbichler, Wiesbaden (10. 8. 1962); Dr. Wilhelm Müller, Frankfurt M. (17. 8. 1962); zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat Karl Ehrhardt, Frankfurt/Main (5. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienrätinnen (BaK) Renate Möhler, Dillenburg (18. 6. 1962); Otfried Cartellieri, Wiesbaden (20. 8. 1962); Dr. Herbert Coffield, Frankfurt M. (12. 10. 1962); die Angestellte Anna-Luise Garske, Wiesbaden (12. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Dr. Hans Schneider, Schlüchtern (1. 10. 1962); Oberregierungsschulrat Jakob Renneisen, Frankfurt M. (1. 10. 1962); Studienrat Fritz Wiegmann, Frankfurt/Main (1. 10. 1962); Oberstudiendirektor Leo Klöckner, Frankfurt M.-Höchst (1. 4. 1962); Studienrat Ludwig Gölzhäuser, Hanau (1. 4. 1962); Oberstudienrätin Luise Schmidt, Wiesbaden (1. 10. 1962); Studienrätin Margarethe Schütz, Bad Homburg v. d. H. (1. 5. 1962); Studienrat Heinrich Schmidt, Frankfurt/Main (1. 10. 1962); Oberschullehrerin Gertraut Freund, Wiesbaden (1. 10. 62);

entlassen

Studienassessorin Dr. Eva Ruppert, Bad Homburg v. d. H. (16. 8. 1962); Studienrätin Ursula Arnold, Frankfurt M. (1. 9. 1962); apl. Realschullehrerin Diethild Deneke, Wiesbaden (1. 10. 1962); Studienrätin Margarete Samuelson, Frankfurt/Main (1. 10. 1962); Studienassessorin Johanna Wünsch, Frankfurt/Main (1. 10. 1962); Studienrätin Irmgard Rohlf, Wiesbaden (1. 10. 1962); Studienrätin Ilse Cloos, Wetzlar (1. 11. 1962); Studienrätin Dr. Elisabeth Weinsberg, Oberursel (1. 11. 1962);

übergelitet nach dem HBG in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Studienassessoren (BaW) Eberhard Senf, Gelnhausen (8. 9. 1962); Franz-Josef Krämer, Somborn (8. 9. 1962); Dieter Lenz, Frankfurt/Main (8. 9. 1962); Sigrid Baltrusch, Königstein (8. 9. 1962); Dr. Wolfgang Günther, Oberursel (8. 9. 1962); Karl-Heinz Möhn, Schlüchtern (8. 9. 1962); Ruth Gärtner, Oberursel (8. 9. 1962); Dr. Kurt Fackiner, Bad Homburg v. d. H. (8. 9. 1962); Helmut Kirschner, Königstein (8. 9. 1962); Herbert Krause, Bad Homburg v. d. H. (8. 9. 1962); Josef Hilfrich, Limburg (8. 9. 1962); Anna-Maria Kalcier, Limburg (8. 9. 1962); Walter Merkel, Frankfurt M. (8. 9. 1962); Edelgard Hoffmeister, Geisenheim (8. 9. 1962); Gerlinde Schneider, Schlüchtern (8. 9. 1962); Brigitte Lange, Schlüchtern (8. 9. 1962); Hugo Dörner, Limburg (8. 9. 1962); Frieda Römer, Limburg (8. 9. 1962); Dieter Faber, Weilburg (11. 9. 1962); Rudolf Meder, Hofheim (3. 9. 1962); Wilhelm Winter, Usingen (16. 8. 1962); Kurt Stockhause, Hofheim (7. 9. 1962); Heinrich Verfondern, Hofheim (6. 9. 1962); Joerg Juretzka, Wiesbaden (1. 9. 1962); Irmgard Allgeier, Wiesbaden (6. 9. 1962); Artur Neudecker, Wiesbaden (4. 9. 1962); Dieter Golde, Wiesbaden (4. 9. 1962); Karl Schweizer, Hanau (1. 9. 1962); Kurt Blaschek, Hanau (3. 9. 1962); Lisa Baacke, Idstein (1. 9. 1962); Eugen Caspary, Weilburg (31. 8. 1962); Hermann Steinhauer, Wiesbaden (5. 9. 1962); Rudolf Kühnert, Wiesbaden (3. 9. 1962); Herbert Eschenauer, Hofheim (6. 9. 1962); Hans Reiß, Schlüchtern (7. 9. 1962); Walter Merkel, Frankfurt/Main (12. 9. 1962); Horst Zimmermann, Wiesbaden

(12. 9. 1962); Karl Heinz Laurich, Biedenkopf (6. 9. 1962); Walter Langsdorf, Wiesbaden (12. 9. 1962); Siegfried Lohse, Wiesbaden (15. 9. 1962); Gerald Penkwitt, Hofheim (11. 9. 1962); Dieter Lenz, Frankfurt/Main (12. 9. 1962); Uta Schliephake, Frankfurt/Main (12. 9. 1962); Dieter Mulch, Wetzlar (20. 9. 1962); Waldemar Pflaum, Schlüchtern (20. 9. 1962); Kurt Wolf, Hanau (20. 9. 1962); Erwin Fülling, Frankfurt/Main (14. 9. 1962); Alfred Schwarz, Schlüchtern (17. 9. 1962); Timotheus Will, Wetzlar (21. 9. 1962); Udo Fischer, Wetzlar (21. 9. 1962); Hans Haering, Herborn (20. 9. 1962); Dr. Karl-Heinz Achenbach, Herborn (20. 9. 1962); Dr. Thusnelda Welser, Herborn (21. 9. 1962); Rudolf Ratz, Herborn (21. 9. 1962); Adolf Gräf, Herborn (20. 9. 1962); Gerhard Letzel, Herborn (20. 9. 1962); Dr. Werner Stein-decker, Hofheim (?? 9. 1962); Wilhelm-Friedrich Gail, Herborn (8. 10. 1962); Dr. Hildegard Kastrop, Wiesbaden (29. 9. 1962); Günther Sulger, Wiesbaden (23. 10. 1962); Edeltraut Reinhardt, Hanau (28. 9. 1962); Wolfgang Schäfer, Hanau (4. 10. 1962); Helga Storz, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Erika Brunner, Wiesbaden (27. 9. 1962); Reinhard Kolbe, Hofheim (28. 9. 1962); Hans Teuber, Frankfurt/Main (27. 9. 1962); Karl-Heinz Sauer, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Walter Rüdersdorf, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Kurt Weinig, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Eva Lohse, Wiesbaden (29. 9. 1962); Manfred Alles, Wiesbaden (8. 10. 1962); Dr. Klara Hrych, Wiesbaden (28. 9. 1962); Dr. Emil Horn, Frankfurt/Main (29. 9. 1962); Jörg Hauf, Frankfurt/Main (27. 9. 1962); Dr. Josef Kaltenhäuser, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Gertra Schmitt-Ulsamer, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Ernst Trinder, Frankfurt M. (30. 9. 1962); Josef Klein, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Günther Keller, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Marianne Encke, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Renate Sommer, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Hans Pfundtner, Frankfurt M. (28. 9. 1962); Wilhelm Hühn, Frankfurt M. (28. 9. 1962); Ludwig Weiss, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Helmut Grade, Frankfurt M. (27. 9. 1962); Georg Newr-zetta, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Martin Schmidt, Hanau (28. 9. 1962); Margarete Berger, Frankfurt M. (28. 9. 1962); Ortwin Emmerich, Hanau (28. 9. 1962); Rudolf Gölzhäuser, Hanau (28. 9. 1962); Wilfried Beyer, Frankfurt M. (25. 9. 1962); Margot Janson, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Werner Lauter, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Renate Schröder, Frankfurt M. (26. 9. 1962); Günther Sattler, Frankfurt/Main (4. 10. 1962); Elfriede Michl, Wiesbaden (27. 9. 1962); Eva-Maria Frommberger, Wiesbaden (22. 9. 1962); Karl Luley, Wiesbaden (28. 9. 1962); Hannemarie Fischer-Kracher, Frankfurt M. (17. 9. 1962); Dr. Andreas Kühne, Wiesbaden (8. 10. 1962); Anny-Karin Hasselbrink, Wiesbaden (8. 10. 1962); Josef Skura, Frankfurt/Main (27. 9. 1962); Hannelore Rossenbeck, Frankfurt M. (27. 9. 1962); Hannelore Sojka, Frankfurt M. (27. 9. 1962); Bruno Holzmann, Frankfurt/Main (28. 9. 1962); Harro Schmidt, Wiesbaden (8. 10. 1962); Horst Krüger, Geisenheim (8. 10. 1962); Herbert Böhler, Hanau (12. 10. 1962); Hanspeter Roiner, Frankfurt M. (28. 9. 1962); Erika Bach, Hanau (28. 9. 1962); Eva Kilbel, Geisenheim (8. 10. 1962); Gisela Schoeller, Geisenheim (7. 10. 1962); Gert Brauer, Wiesbaden (8. 10. 1962); Ernst Holzmann, Wiesbaden (22. 9. 1962); Dietrich Strauß, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Willibald Rieger, Somborn (25. 9. 1962); Dr. Hugo Schell, Wiesbaden (28. 9. 1962); Wolfgang Weber, Frankfurt M. (24. 10. 1962); Hans Dithhardt, Herborn (8. 11. 1962); Emil Hurth, Wiesbaden (27. 9. 1962); Günther Walter, Groß-Krotzenburg (15. 9. 1962); Ingrid Reysen, Frankfurt/Main (5. 10. 1962); Dr. Eugen Ernst, Frankfurt/Main (29. 9. 1962); Margarete Heindel, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Maria Becker, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Klaus Overdyck, Frankfurt M. (29. 9. 1962); Franz Schild von Spannenberg, Frankfurt M. (28. 9. 1962); Evelin Rümmler, Kronberg (28. 9. 1962); Hans Pauly, Limburg (29. 9. 1962); Angelika Fritsche, Bad Homburg v. d. H. (28. 9. 1962); Hartmut Oehlenschläger, Biedenkopf (27. 9. 1962); Hans Leister, Geisenheim (28. 9. 1962); Hermann Setzer, Geisenheim (27. 9. 1962); Walter Kastner, Gelnhausen (25. 9. 1962); Dr. Gerhard Kirsten, Idstein (27. 9. 1962); Maria Stiller, Hanau (5. 9. 1962); Ingeborg Hüttenhain, Königstein (21. 9. 1962); Heinz Eberhard, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Dr. Otto Rabenstein, Schlüchtern (26. 9. 1962); Eberhard Päßler, Hofheim (28. 9. 1962); Alois Bürkle, Limburg (27. 9. 1962); Wolfgang Fricke, Dillenburg (25. 9. 1962); Herbert Paster, Dillenburg (25. 9. 1962); Franz Bocher, Limburg (29. 9. 1962); Dr. Gertrud Großkopf, Limburg (29. 9. 1962); Berthold Egenolf, Limburg (29. 9. 1962); Hu-

bert Salbert, Limburg (29. 9. 1962); Heinz Reichardt, Limburg (29. 9. 1962); Gerhard Bodemann, Wiesbaden (27. 9. 1962); Veronika Leiffheidt, Wiesbaden (30. 10. 1962); Lothar Scheitza, Gelnhausen (26. 9. 1962); Otto Willi Lauinger, Frankfurt/M. (21. 9. 1962); Heinz Pfeifer, Hadamar (21. 9. 1962); Helmut Reuß, Dillenburg (21. 9. 1962); Friedhelm Parakenings, Dillenburg (21. 9. 1962); Gerhard Maxeiner, Wetzlar (22. 9. 1962); Heinz Kamme, Weilburg (21. 9. 1962); Hans Heinrich Keller, Weilburg (20. 9. 1962); Olaf Pless, Weilburg (20. 9. 1962); Dr. Adalbert Preuschen, Frankfurt am Main (21. 9. 1962); Dr. Karl-Heinz Berck, Frankfurt am Main (26. 9. 1962); Dieter Löhmann, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Hubert Weyrich, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Hildegard Pfeiffer, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Margarete Rühle, Frankfurt/Main (27. 9. 1962); Otto Meyer, Frankfurt/Main (28. 9. 1962); Werner Rauch, Frankfurt am Main (26. 9. 1962); Hans-Ernst Zoller, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Herbert Hiepe, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Karl Huf, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Fritz Encke, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Konrad Drescher, Frankfurt/Main (26. 9. 1962); Hugo-Georg Feyerabend, Frankfurt/Main (27. 9. 1962); Kurt Blanke, Frankfurt/Main (21. 9. 1962); Gerhard Elsner, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Hans Haas, Frankfurt/Main (21. 9. 1962); Ulrich Pfütznern, Frankfurt am Main (21. 9. 1962); Kurt Schilling, Frankfurt/Main (21. 9. 1962); Hildegard Göbel, Frankfurt/M. (22. 9. 1962); Eberhard Simon, Weilburg (27. 9. 1962); Hubertine Hagenow, Geisenheim (27. 9. 1962); Christa Hasselberg, Frankfurt/Main (25. 9. 1962); Wendelgard Siemon, Frankfurt/M. (25. 9. 1962); Carl-Heinz Stephan, Oberursel (7. 9. 1962); Helmut Brussatis, Wetzlar (8. 11. 1962); Bernhard Lehner, Bad Homburg v. d. H. (28. 9. 1962); Helmut Führlich, Frankfurt/M. (21. 9. 1962); Maria Bertinchamp, Geisenheim (27. 9. 1962); Karl-Ernst Wolf, Wiesbaden (27. 9. 1962); Dr. Hans Bauer, Wiesbaden (27. 9. 1962); Hildegund Goetz, Wiesbaden (27. 9. 1962); Ursula Schulze, Usingen (20. 9. 1962); Johannes Kowalzik, Dillenburg (22. 9. 1962); Horst Schroeter, Frankfurt/Main (13. 9. 1962); Edeltraude Dangschat, Frankfurt/Main (21. 9. 1962); Heinz Schmidt, Hadamar (21. 9. 1962); Viktor Löser, Hadamar (21. 9. 1962); Erwin Böhn, Idstein (22. 9. 1962); Dr. Wilhelm Erb, Dillenburg (21. 9. 1962); Karlheinz Schmitt, Dillenburg

(25. 10. 1962); Gertrud Herrmann, Frankfurt/M. (12. 10. 1962); Wolfgang Adler, Frankfurt/Main (16. 10. 1962); Rudolf Geppert, Frankfurt/M. (10. 11. 1962); Walter Kugler, Frankfurt/Main (9. 11. 1962); Antonius Höfer, Frankfurt am Main (9. 11. 1962); Joachim Wolff, Frankfurt/M. (9. 11. 1962);

übergeleitet nach dem HBG mit Wirkung vom 1. 4. 1962 in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Studienräte (BaK) Hubert Günter Dudek, Hanau; Gerhard Reyl, Limburg; Dr. Gerd Avenarius, Usingen; Dr. Gerhard Müller, Frankfurt/Main; Gerhard Meinecke, Frankfurt/Main; Klaus-Eberhard Venz, Frankfurt/Main; Kurt Bolz, Frankfurt/M.; Dr. Helmut Böhm, Bad Homburg v. d. H.; Dr. Georg Conrad, Frankfurt/Main; Josef Kollwe, Frankfurt/Main; Gerhard Brüggemann, Frankfurt am Main; Hannelore Reber, Frankfurt/Main; Herbert Zeutzem, Wiesbaden; Hans Bossung, Wiesbaden; der Studienrat (BaW) Dr. August Lorey, Frankfurt/Main; der Realschullehrer Konrad Nagel, Frankfurt/Main;

übergeleitet in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1962

die Studienräte (BaK) Dr. Hans Friebertshäuser, Biedenkopf; Hermann Ehmer, Hanau; Berthold Sixel, Kronberg; Hans-Wilhelm Meyer, Limburg; Erich Müller, Limburg; Hans Oppermann, Limburg; Dr. Irene Niemöller, Usingen; Eckart Wolf, Usingen; Eva Zauder, Usingen; Karl-Richard Theobald, Usingen; Herbert Kämmerling, Dillenburg; Karl Eckhardt, Dillenburg; Hertha Demmer, Wiesbaden; Helmut Homma, Wiesbaden; Kurt Kuhn, Hanau; Heinrich Coorsen, Biedenkopf; Oskar Herrmann, Frankfurt/Main; Helga Schlee, Frankfurt/Main; Leonore Herrmann, Frankfurt/Main;

die techn. Lehrerin (BaK) Ingeborg Braun, Frankfurt am Main;

die Studienrätin (BaW) Dietlind Schmidt-Clever, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 7. 12. 1962

Der Regierungspräsident
II 3 — I — II b Az. 8 b 06/03
St.Anz. 8/1963 S. 235

221 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau

hier: Einrichtung und Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Trebur

Bezug: Berichte des Gemeindevorstandes der Gemeinde Trebur vom 20. 10. 1962 und des Landrats des Landkreises Groß-Gerau vom 30. 10. und 19. 11. 1962

Bescheid

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1963 folgende in der Gemeinde Trebur gelegene Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Birkenhof, Erlenhof, Grenzhof, Tannenhof.

Darmstadt, 15. 1. 1963

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)
St.Anz. 8/1963 S. 237

222

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Alsfeld

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Bahnhof Nr. 86“ in „An der Klingelstraße“ in der Gemeinde Altenburg

Bezug: Berichte des Bürgermeisters der Gemeinde Altenburg vom 28. 11. 1962 und des Landrats des Landkreises Alsfeld vom 6. 12. 1962

Bescheid

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der in der Gemeinde Altenburg, Landkreis Alsfeld, gelegene Wohnplatz „Bahnhof Nr. 86“ in „An der Klingelstraße“ umbenannt.

Darmstadt, 16. 1. 1963

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)
St.Anz. 8/1963 S. 237

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz mit systematischen Erläuterungen nebst den einschlägigen Nebenbestimmungen, bearbeitet von Kreisdirektor O. Mergler, Oberrechtsrat und Dezernent der Sozialverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen. Taschenformat, 704 S., Ganzleinen, 39,50 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Nach der Textausgabe des Bundessozialhilfegesetzes (vgl. Besprechungen im St.Anz. 1961 S. 1335 und 1962 S. 1636) hat der Deutsche Gemeindeverlag nunmehr auch einen umfangreichen Taschenkommentar von Mergler herausgebracht. Er enthält zunächst eine ausführliche lehrbuchartige Einführung in das Bundessozialhilfegesetz,

die sich mit der Entstehungsgeschichte, der Gliederung und dem Inhalt des Gesetzes befaßt. Bei den dann folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wurde jeweils in einer Vorbemerkung auf das alte Recht hingewiesen. Da der Kommentar nach einem Vorwort des Verfassers dazu dienen soll, die Einarbeitung in die Grundkonzeption und die Materie des Gesetzes zu erleichtern, wurden bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen auch die Begründung der Bundesregierung und die Stellungnahmen des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge sowie des Bundesrates mit aufgenommen. Der Verfasser steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß nur derjenige das Gesetz richtig anwen-

den und in seinen vielfältigen Möglichkeiten ausschöpfen kann, der die amtliche Begründung mit den Grundgedanken und Motiven für den Inhalt und die systematische Fassung des Gesetzes kennt. Der Kommentar wird durch die Aufnahme der amtlichen Begründung zwar ziemlich umfangreich und damit teuer, gewinnt aber auch erheblich an Wert.

Die Erläuterungen sind übersichtlich nach den einzelnen Abschnitten und Absätzen angeordnet und geben dem Sachbearbeiter viele Hinweise für seine Arbeit. Bereits in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen werden in beachtlichem Umfang angesprochen; den hierbei vertretenen Auffassungen des Verfassers kann jedoch nicht immer gefolgt werden. So vor allem nicht der Erläuterung zu § 79 Absatz 4, daß eine allgemeine Erhöhung der Einkommensgrenze für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht zulässig sei, sondern nur eine solche im Einzelfall. Bei § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 ist der Verfasser der Meinung, daß Besonderheit des Einzelfalles, Eigenschaften der Person des Hilfeempfängers, Art des Bedarfs, örtliche Verhältnisse usw. unbestimmte Rechtsbegriffe und nicht Ermächtigungen zu Ermessensentscheidungen seien. Er steht mit dieser Auffassung bis jetzt noch allein gegen die sonstigen Kommentatoren und allgemein anerkannten Fachleute der Sozialhilfe. Würde seine Auffassung von den Verwaltungsgerichten bestätigt, so hätte dies vom Gesetzgeber nicht gewollte Folgen. Die Bestimmung des § 4 Absatz 2 dürfte nicht, wie Mergler meint, die Ausnahme von der Regel darstellen, sondern es ist die Grundregel des Gesetzes für die Entscheidung über Form und Maß der Sozialhilfe. In den Erläuterungen zu § 84 Absatz 1 wird ausgeführt, daß bei Sachleistungen die vom Hilfeempfänger zu erbringende zumutbare Eigenleistung — nicht Kostenbeitrag wie in den §§ 11 Absatz 2, 43, 55, 74 — vom Arzt, Zahnarzt, Orthopädiemechaniker, Krankenhaus, Heim usw. selbst beigesteuert werden müsse. Dies mag theoretisch richtig sein, in der Praxis ist dies jedoch nicht durchführbar. Der Leistende wird in der Regel mit seiner Leistung zurückhalten, bis die Kostentragung geregelt ist. Für eine Reihe von Fällen bietet hier § 29 des Gesetzes einen Ausweg. Im übrigen bleibt nur die Kostenzusicherungserklärung des Sozialhilfeträgers mit gleichzeitiger Abtretung der Forderung des Gläubigers gegen den Hilfeempfänger aus dem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrag an den Sozialhilfeträger.

In den nach den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen folgenden Literatur- und Rechtsprechungsangaben sind Veröffentlichungen bis zum 1. 12. 1962 berücksichtigt. Die Rechtsprechung bezieht sich auf die grundlegenden verwaltungsgerichtlichen Fürsorgerechtsentscheidungen, die heute noch von Interesse sind, weil sich die neue Rechtslage z. T. mit der alten deckt.

Neben den Rechtsverordnungen zur Durchführung der § 22, 81 Absatz 1 Nr. 1 und 88 Absatz 2 Nr. 8 enthält der Kommentar noch den II. und III. Teil der Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV), die Verfahrensordnung der Spruchstellen für Sozialhilfe-Streitsachen sowie an einschlägigen Nebengesetzen des Bundes Auszüge aus den Sozialversicherungsgesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Ersten Überleitungsgesetz, dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, dem Bundesseechengesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dem Hebammeengesetz, dem Gesetz über Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Ehegesetz. Nach dem Stand vom 1. 12. 1962 sind auch die Ausführungsgesetze der Länder zum Bundessozialhilfegesetz abgedruckt. Einer schnellen Einarbeitung und Unterrichtung dient ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Der vorliegende Kommentar von Mergler wird zweifellos dazu beitragen, das Bundessozialhilfegesetz mit seinen fortschrittlichen sozialpolitischen Grundgedanken allen an der Sozialhilfe interessierten Kreisen näherzubringen.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Die Erfassung der Wehrpflichtigen. Erläuterte Textausgabe der neugefaßten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) mit einer Einführung, den Vorschriftentexten (mit Anmerkungen), einer Bearbeitungsanleitung sowie den Formblättern mit Mustereinträgen und einem Sachregister, Taschenformat, 134 S., kart., cellph. Buch Nr. KS 0/20, 9,80 DM Deutscher Gemeindeverlag Köln 1, Postfach 348.

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben am 12. September 1962 neue Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfV —) herausgegeben (GMBl. S. 355), die an die Stelle der bisher geltenden Erfassungsvorschriften vom 6. August 1956 (GMBl. S. 365) getreten sind. Die neuen Erfassungsvorschriften enthalten gegenüber dieser bisherigen Regelung wesentliche Änderungen und Ergänzungen, die nicht nur der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes Rechnung tragen, sondern auch weitgehend die in den vergangenen Jahren bei der Erfassung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen. Insbesondere wurde ein großer Teil der von den Ländern herausgegebenen ergänzenden Hinweise nun unmittelbar in die Verwaltungsvorschriften des Bundes übernommen. In Hessen konnten daher die bestehenden Erlasse aus den vergangenen Jahren über die Erfassung der Wehrpflichtigen aufgehoben und die weiterhin erforderlichen ergänzenden Hinweise in dem Erlaß vom 22. November 1962 (StAnz. S. 1674) i. d. F. vom 8. Januar 1963 (StAnz. S. 82) zusammengefaßt werden.

Auf Grund der vom Bund getroffenen Neuregelung ist die im Deutschen Gemeindeverlag in zwei Auflagen erschienene und in der Praxis bewährte Broschüre „Die Erfassung der Wehrpflichtigen“ (Heft 6 der Schriftenreihe „Die Praxis des Sachbearbeiters“) neu gestaltet worden.

Die Schrift enthält den Text der Erfassungsvorschrift nebst erläuternden Anmerkungen, die insbesondere auf die aufgetretenen Neuerungen hinweisen (S. 1—32) sowie eine schematische Gegenüberstellung der Nummern der alten und neuen Erfassungsvorschriften (S. 33—34). Bei der auszugswweisen Wiedergabe des Wehrpflichtgesetzes und der Verordnung über die Erfassung der Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (S. 35—46) wird am Rand des Textes auf die korrespondierenden Nummern der Erfassungsvorschriften verwiesen.

Sehr ausführlich ist die für die praktische Arbeit wertvolle Bearbeitungsanleitung gehalten (S. 47—66), die einen guten Überblick über den gesamten Ablauf des Erfassungsverfahrens vermittelt.

Der Vordruckteil der Schrift (S. 67—122) bringt nach einer schematischen Gegenüberstellung der Bezeichnungen der alten und neuen Formulare die mit Mustereinträgen ausgefüllten amtlichen Formblätter, zu denen ebenfalls erläuternde Anmerkungen gegeben werden. Im Anschluß daran sind in gleicher Weise die ergänzenden Vordrucke des Deutschen Gemeindeverlages abgedruckt.

Ein gutes Sachverzeichnis (S. 123—126) vervollständigt die Schrift. Die Broschüre wird den am Erfassungsverfahren beteiligten Stellen bei ihrer Verwaltungsarbeit gute Dienste leisten.

Regierungsrat Dr. Pittermann

Dr. Erich Lindgen, Bundesdisziplinarrecht, systemat. Darstellung mit einschlägigen Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Dienst-Anweisungen, Mustern für den Schriftverkehr und grundlegende Entscheidungen der Bundesdisziplinargerichte — Loseblattausgabe — 12. Ergänzungslieferung. 504 S., 33,20 DM, R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Hamburg — Berlin — Bonn.

Seit dem Erscheinen seiner systematischen Darstellung des Bundesdisziplinarrechts hat der Verfasser elf Nachträge veröffentlicht. Die Notwendigkeit eines 12. Nachtrags, der nunmehr zu Beginn des neuen Jahres erschienen ist, ergibt sich aus der Rechtsentwicklung, der auch das Disziplinarrecht zwangsläufig unterworfen ist. Der Schwerpunkt des 12. Nachtrags liegt in der Veröffentlichung von ca. 200 neuen Entscheidungen grundlegender Art, deren nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Bearbeiter von Dienststrafsachen bereits in früheren Besprechungen gebührend gewürdigt wurde. Außerdem ist nunmehr auch dem Länderdisziplinarrecht mehr Platz eingeräumt und die wesentlichen Abweichungen übersichtlich herausgestellt worden. Die Tatsache weiterer Ergänzungen und Neubearbeitungen einzelner Bestimmungen im vorliegenden Nachtrag soll der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Das schon in früheren Auflagen recht brauchbare Stichwortverzeichnis hat wesentliche Verbesserungen erfahren. Man wird der Auffassung des Verfassers letztlich zustimmen müssen, daß der Teil I seiner Darstellungen des Bundesdisziplinarrechts auch bei den Länderbehörden mehr und mehr Eingang findet. So wird sich sein Werk neben den Darstellungen der Materie anderer bedeutender Kommentatoren als Arbeitsgrundlage auch künftig sicher behaupten können.

Oberregierungsrat Dr. Thomann

Kommentar zu den Hessischen Sparkassenmustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen mit der Geschäftsanweisung für die Nebenzweigstellen (Loseblattsammlung) von Dr. jur. Helmut Schlierbach, dritte und vierte Ergänzungslieferung. Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart.

Zu dem bewährten Kommentar der Hessischen Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen (besprochen im StAnz. 1961 S. 660) erschien nun die dritte und vierte Ergänzungslieferung.

Bei der dritten Lieferung handelt es sich um die Erläuterungen zu dem § 15 MuSa (Realkredit), in die auch die Beleihungsgrundsätze für den Realkredit und die Schiffsbeleihungsgrundsätze einbezogen worden sind. Die Beleihungsgrundsätze dürften damit wohl zum ersten Male eine zusammenfassende rechtliche Kommentierung in den wesentlichsten Fragen erfahren haben. Die „Beleihungsgrundsätze“ von Michaelis tragen insoweit einen anderen Charakter.

Die vierte Lieferung enthält die textlichen Änderungen der Mustersatzungen im Passivgeschäft in Auswirkung des KWG 1961 mit den entsprechend neuen Erläuterungen. Es handelt sich um den neuen Spareinlagenbegriff, den Wegfall des Vermerks über den Zinssatz im Sparkassenbuch, die Vorschriften über das Inkrafttreten von Zinsänderungen, die Regelung des Zinslaufs und die Verzinsung der sonstigen Einlagen (§§ 3, 4, 6, 10). Insbesondere hat sich der Autor mit dem Spareinlagenbegriff und den hierbei strittigen Fragen befaßt (Einlagen juristischer Personen, „Dartun“, Rücklagen von Kommunen — § 3 Anm. 1 Bd. —). Hinzuweisen ist insbesondere auf die Kommentierung des § 3 Anm. 3. Dort wird entgegen der Meinung von Beck die m. E. richtige Auffassung vertreten, daß nicht nur für die Bundespost als Kreditinstitut, sondern auch für die Sparkassen die Pflicht zur Betreibung des Spareinlagengeschäfts besteht.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu den Satzungsänderungen wurden allgemein die Kommentierungen bei den §§ 3, 4, 6, 10 überarbeitet und zumindest durch Hinweise auf den Stand der neuesten Rechtsprechung und Literatur gebracht (u. a. Frage der Abtretung von Spareinlagen — § 3 Anm. 6 A —, Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Gemeinschaftskonten — § 3 Anm. 6 B — vorzeitige Auszahlung bei Kündigungsspareinlagen — § 6 Anm. 1 Bd. —, Kontoführung durch Minderjährige — § 10 Anm. 1 Aca und 1 Bc —).

Regierungsdirektor Wahl

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 25. Februar 1963

Nr. 8

Veröffentlichungen

489

Baulandumlegung in Rüdesheim (Rhein), Oberer Kiesel, Teilgebiet II

Für das Teilgebiet II des Baulandumlegungsverfahrens in Rüdesheim (Rhein), Oberer Kiesel, das begrenzt wird im Norden — Breslauer Straße, im Osten — Wiesenpfad, im Süden — Hugo-Asbach-Straße und im Westen — Friedrich-Ebert-Straße, ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf

Freitag, den 15. März 1963 um 9 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in Rüdesheim (Rhein) festgesetzt.

Gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948, (GVBl. Nr. 25/48) in Verbindung mit § 174 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Nr. 30/1960) wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Rüdesheim (Rhein), 11. 2. 1963

Der **Kreisausschuß
des Rheingaukreises**

— Umlenungsbehörde —
Bausinger
Landrat

Gerichtsangelegenheiten

490

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E — 1.655: Dem Steuerberater Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 18, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf den Gebiet der Rechtsberatung von 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 13. 2. 1963

Der **Amtsgerichtspräsident**

491 Aufgebote

5 F 1/63 — **Aufgebot:** Die Frau Gertrud Hanna Lydia Niemann, geb. Trauthig, Braunfels (Lahn), Zieglerstraße 2, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kinzenbach und Bergenroth, Gießen, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Holzheim, Band 1, Blatt 30, in Abteilung III Nr. 10, für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH, in Holzheim, eingetragene Hypothek über 4000,— RM nebst 4 1/2% Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. Mai 1963 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine, seine

Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 12. 2. 1963 **Amtsgericht**

492

F 7/62 — **Ausschlußurteil:** Das Amtsgericht Melsungen hat durch Ausschlußurteil vom 18. Januar 1963 in der Aufgebotsache der Witwe Anna Elisabeth Dente, geb. Otto, Neuenbrunslar Nr. 46, den Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Neuenbrunslar Band 11, Blatt 372, in Abt. III, Nr. 15, für den Wolfershäuser Darlehenskassenverein e. G. m. u. H. zu Wolfershausen eingetragene Aufwertungshypothek von 600,— GM (ursprünglich 2400,— Mark) für kraftlos erklärt.

Melsungen, 13. 2. 1963 **Amtsgericht**

493 Güterrechtsregister

GR 970 — 9. Januar 1963: Die Eheleute Dr. Walter Schmiele, Schriftsteller, Darmstadt, und Irmgard, geb. Elhardt, haben durch Vertrag vom 7. Dezember 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 971 — 18. Januar 1963: Die Eheleute Herbert Köckritz, Versicherungskaufmann, Darmstadt, und Elvira, geb. Beiler, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 973 — 31. Januar 1963: Die Eheleute Willi Gebhardt, Kaufmann in Darmstadt, und Charlotte Elisabeth Hermine, geb. Horn, haben durch Vertrag vom 12. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 974 — 31. Januar 1963: Die Eheleute Hans Störger, Feinmechaniker, Ober-Ramstadt, und Katharina, geb. Schimpf, verw. Stiefel, haben durch Vertrag vom 30. August 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

494

73 GR 6667 A: Kaufmann Hermann Schuster, Frankfurt (Main), und Gertrud Schuster geb. Falk.

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft eingetreten.

73 GR 9762: Juwelier Ferdinand Schlund, Frankfurt (Main), und Charlotte Schlund geb. Hudecsek.

Durch Ehevertrag vom 15. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9896: Student der Musik Heinz Joachim Klauser und Schwesternhelferin Melitta Christiane geb. Klett, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9897: Kaufmann Rudi Peter Viek und Rita Marie geb. Hoffmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9898: Rechtsanwalt Dr. Alfred Beckmann und Karolina geb. Tänzer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9899: Kaufmann Gerhard Otto Dittmar und Ilse Emma geb. Neubauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9900: Kaufmann Gaetano Guarnaccia und Edith Therese geb. Fischer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9901: Schneidermeister Maximilian Greiner und Erna Maria Greiner-Kensy, geb. Kensy, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9902: Kaufmann Helmut Heister und Luise geb. Weinacker, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 7. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9903: Friseur Heinrich Karl Manegold und Elisabeth Katharine geb. Weilmünster, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9904: Bankinspektor Josef Buchinger und Hildegard geb. Weber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9905: Maschinist Wilhelm Beyer und Erika Rosemarie geb. Meyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9906: Handelsvertreter Hans Martin und Christina Karoline geb. Carstensen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9907: Stadtamtmann Kurt Kolbe und Elisabeth geb. Niehues, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9908: Industriekaufmann Dieter Löw und Ursula geb. Jähner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9909: Kaufmann Karl-Heinz Kortzen und Doris Hildegard geb. Heß, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9910: Diplomingenieur Dieter Hach und Margrit geb. Goes, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9911: Rechtsanwalt Dr. Adolf Hoffmann und Margarete geb. Bürger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen

73 GR 9912: Transportunternehmer Heinrich Meisinger und Auguste geb. Kelschenbach, Keßlerbach (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9913: Fußbodenverleger Rudolf Ecker und Johanna geb. Schotte, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9914: Transportunternehmer Heinrich genannt Heinz Peter Abel, Frankfurt (Main), und Gertrud Walburga geb. Rieshofer, Mainz.

Durch Ehevertrag vom 27. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9915: Komponist Günter Valentin Georg Engelhardt und Gerlinde Wilhelmine geb. Freiburger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9916: Kaufmann Horst O. Bauer und Marie-Cecile geb. Verkest, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9917: Kaufmann Jürgen Eberhard List und Ingrid geb. Clausen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9918: Kaufmann Paul Kallweit und Gertrud geb. Jüptner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9919: Kaufmännischer Angestellter Martin Schulze und Barbara geb. Reusch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9920: Tapeziermeister und Dekorateur Otto Karl Heinz Brünner und Hildegard Ruth geb. Helbig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9921: Kaufmann Willi Rothenhöfer und Renate geb. Heisen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

495

Neueintragungen

2 GR 1862 — 4.1.1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Geschäftsinhaber Heinz Flach in Gießen, und Leni geb. Tropp, daselbst.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

496

GR 219 — Eheleute Maurer Ernst Adalbert Peter und Klara, geb. Michel, in Großtaft, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 7. 2. 1963

Amtsgericht

497

GR 220: Eheleute Maschinenschlosser Max Josef Metzger und Marianne, geb. Möller in Rhina, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 6. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 12. 2. 1963

Amtsgericht

498 Vereinsregister

VR 16 — 13. 2. 1963: In unserem Vereinsregister Nr. 16 wurde heute der Tennisverein Camberg von Amts wegen gelöscht.

Camberg, 13. 2. 1963

**Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Taunus).**

499

VR 523 — 18. Januar 1963: Kreisverband 83 der Brieffaubenliebhaber e. V., Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

500

Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 3486 — 21. Dez. 1962: Fördergemeinschaft action 365;

73 VR 3487 — 27. Dez. 1962: Verein Politisch-literarischer Club;

73 VR 3488 — 27. Dez. 1962: Hessischer Stenografenverband;

73 VR 3489 — 3. Jan. 1963: Institut für Textil-Marktforschung;

73 VR 3490 — 10. Jan. 1963: Helmut-Frincke-Stiftung;

73 VR 3491 — 11. Jan. 1963: SCHIESSSPORT-GEMEINSCHAFT REMINGTON RAND;

73 VR 3493 — 18. Jan. 1963: Bundesverband Deutscher Sicherheitsbeauftragter (BVDS);

73 VR 3494 — 18. Jan. 1963: Hessische Kriegsblinden-Selbsthilfe;

73 VR 3495 — 23. Jan. 1963: Indianer- und Cowboy-Club „Wyoming“;

73 VR 3496 — 23. Jan. 1963: Reit- und Jagdclub am Stadtwald;

73 VR 3497 — 31. Jan. 1963: Wäschereifachverband Hessen;

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)-Eschersheim:

73 VR 3492 — 15. Jan. 1963: SCHÜTZENVEREIN-ESCHERSHEIM.

73 VR 324 — 26. Nov. 1962: Frankfurter Verein für Feuerbestattung e. V., Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 2390 — 14. Jan. 1963: Turnverein 1860 Fechenheim Frankfurt (Main)-Fechenheim. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

501

Neueintragung

VR 116: Schützenverein Geislitz 62, Sitz: Geislitz, Kreis Gelnhausen.

Gelnhausen, 5. 2. 1963

Amtsgericht

502

Neueintragungen

2 VR 392 — 11. 1. 1963: Unterstützungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte der Firma ROVEMA-Verpackungsmaschinen, Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 393 — 22. 1. 1963: Unterstützungsverein Ludwig Schneider II. Sitz des Vereins ist Heuchelheim.

2 VR 394 — 31. 1. 1963: Der Geistige Rat der Baha'i in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 395 — 31. 1. 1963: TSV Großen-Linden. Sitz des Vereins ist Großen-Linden.

Löschungen

2 VR 250 — 5. 1. 1963: Kleingärtnerverein Großen-Buseck, Großen-Buseck. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. 9. 1962 aufgelöst.

2 VR 242 — 4. 2. 1963: Bardo Gesellschaft, Gießen. Dem Verein ist durch Beschluß des Amtsgerichts Gießen vom 23. November 1962 die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Amtsgericht Gießen

503

Löschung

VR 56 — 13. Februar 1963: Angelsportverein Liebenau e. V., Sitz: Liebenau. Der Verein ist gelöscht.

Amtsgericht Hofgeismar

504

Neueintragung

VR 129 — 13. 2. 1963: Kanu-Club Geisenheim, Sitz: Geisenheim (Rhein).

Amtsgericht Rüdeshelm (Rhein)

505

VR 276: Westerwaldverein — Zweigverein ABlar. Die Satzung ist am 28. Dezember 1962 errichtet.

Wetzlar, 6. 2. 1963

Amtsgericht

506

VR 193 — Bürgerverein Wetzlar von 1845 in Wetzlar: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. August 1962 aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind die Herren Paulheinz Lünzmann und Willi Hedrich, beide in Wetzlar, bestellt.

Wetzlar, 6. 2. 1963

Amtsgericht

507

Liquidation

Bekanntmachung

Die Aufbaugesellschaft Allendorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stadt Allendorf, Kreis Marburg (Lahn), ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft, werden gem. § 65 GmbH-Ges. aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, z. Hd. des Liquidators Dir. W. Dorschner, Stadt Allendorf, Kreis Marburg (Lahn), zu melden.

Stadt Allendorf, 31. 1. 1963

Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, i. L. Stadt Allendorf (Kreis Marburg Lahn)

**Der Liquidator
Dorschner**

508

Volkshaus G. m. b. H. Urberach, Die G. m. b. H. ist durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 20. Januar 1962 aufgelöst. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei der G. m. b. H. zu melden (§ 65, II G. m. b. H.).

Langen (Hessen), 13. 2. 1963

**Der Liquidator
Erwin Heussel
Rechtsanwalt und Notar**

509 Vergleiche — Konkurse

4 N 17/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma P. & M. Büna in Bensheim, ist Termin für eine Gläubigerversammlung zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 13. März 1963 um 15.30 Uhr, Zimmer 203 (Altbau).

Bensheim, 8. 2. 1963 **Amtsgericht**

510

1 VN 1/63 — **Vergleichsverfahren**: 1.) Die Firma Dr. Erich Asendorf Abwassertechnik KG, 2.) Herr Dipl.-Chemiker Dr. Erich Asendorf, als Inhaber der Firma Dr. Erich Asendorf Abwassertechnik, sämtlich in Bad Homburg v. d. H., Höllsteinstr. 74, haben durch die am 14. 2. 1963 eingegangenen Anträge die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 89, Telefon Nr. 35 93, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern auferlegt: Gegen jeden der beiden Schuldner wird am 15. 2. 1963 um 11.15 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot nach §§ 12, 59 Vergl.O erlassen. Es wird angeordnet, daß die im § 57 Vergl.O bezeichneten Beschränkungen der Schuldner eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

Bas Homburg v. d. H., 15. 2. 1963

Amtsgericht

511**Beschluß**

1 Na 22/57: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Papierverarbeitung Elca Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberursel (Ts.), Weilstraße Nr. 8, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über etwa nicht verwertbare Vermögensstücke auf den 13. 3. 1963 um 10 Uhr, Zimmer 22, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20/22 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3351,80 DM, die erstattungsfähigen Auslagen sind auf 98,27 DM festgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., 13. 2. 1963

Amtsgericht

512

81 N 59/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Felix Bernhard Weigmann, Inh. der Fa. Nordfunk-Versand, Großhandel-Fabrikation - Versand elektronischer Geräte, Frankfurt (Main), Karlstraße 17, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die verfügbare Masse beträgt 6117,70 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Honorar des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/II mit 14 107,92 DM, Klasse I/III mit 788,33 DM und Klasse II mit 229 949,93 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

Frankfurt (Main), 12. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Otto W. Baller

513**Beschluß**

81 N 326/62: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 21. Juli 1961 in Frankfurt (Main), Petterweilstr. 31, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Auguste Neuhaus, geb. Wäger, ist gem. § 204 KO, eingestellt.

Vergütung des Verwalters: 300,— DM.

Frankfurt (Main), 11. 2. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

514**Beschluß**

81 N 74/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Wilhelm Homberg, alleiniger Inhaber der Firma Ernst W. Homberg, vorm. E. W. Homberg KG, Frankfurt (Main), Hebelstraße 4, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Frankfurt (Main), 8. 2. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

515**Beschluß**

81 N 48/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Erwin Eicker KG., Laboratoriums- und Krankenhauseinrichtungen, Frankfurt (Main), Seehofstr. 9, wird heute, am 14. Februar 1963 um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt E. A. Walter, Frankfurt (Main), Braubachstr. 25, Tel. 2 17 46.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. März 1963 um 9.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. April 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 1. April 1963 anzeigen.

Frankfurt (Main), 14. 2. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

516**Beschluß**

81 N 311/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 8. 6. 1962 in Frankfurt (Main) verstorbenen Katharina Kaufmann geb. Hilberger, Alleininhaberin der Firma Elise Hilberger, früher Frankfurt (Main), Leipziger Straße 68 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis auf den 29. März 1963 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1600,00 DM; Auslagen 20,00 DM.

Frankfurt (Main), 13. 2. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

517

81 N 311/62 — **Bekanntmachung über die Schlußverteilung**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 6. 1962, in Frankfurt am Main, verstorbenen Katharina Kaufmann, geb. Hilberger, Alleininhaberin der Firma Elise Hilberger, früher Frankfurt am Main, Leipziger Straße 68, Az.: 81 N 311/62 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es standen nach Abzug der Masseverbindlichkeiten und Verwaltungskosten 14 615,17 DM Masse zur Verfügung. Davon sind die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/I mit 113,39 DM, I/II mit 2045,45 DM, I/III mit 87,60 DM und I/IV mit 649,50 DM, d. h. insgesamt 2895,94 DM voll befriedigt worden.

Nach Abzug etwa noch zu erfüllender Masseverbindlichkeiten steht zur Schlußverteilung für die nichtbevorrechtigten Gläubiger, deren Forderungen mit 39'492,37 DM festgestellt sind, ein Betrag von 11 000,— DM zur Verfügung.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abteilung 81 niedergelegt.

Frankfurt (Main), 15. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt und Notar

518

81 N 52/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Robert Müssigmann, Frankfurt (Main), Untere Atzemer 10, Aktz. 81 N 52/56 hat das Amtsgericht Frankfurt (Main), Schlußtermin auf den 15. März 1963 anberaumt.

Die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger sind befriedigt.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt für die nichtbevorrechtigten Gläubiger 164 848,33 DM, die zur Verfügung stehende Masse 40 273,84 DM.

Frankfurt (Main), 15. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Schallock
Rechtsanwalt

519

7 N 25/56: Im **Konkurs** über das Vermögen der Firma Georg Schwietzek KG. in Großen-Linden, ist Schlußtermin gem. § 162 KO. auf den 21. März 1963 um 9.00 Uhr, Zimmer 16 bestimmt.

Weitere Tagesordnung = Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 103,25 DM festgesetzt.

Gießen, 7. 2. 1963

Amtsgericht

520

50 N 35 60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Konstrukteurs Helmut Unger, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, Inhaber des Spezialbetriebs für Mauertrockenlegung gleichen Namens, ebenda, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Kassel, 12. 2. 1963

Amtsgericht

521

2 N 2 63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Transportunternehmers Hermann Stahl, Niederhöchstädt (Taunus), Mühlstraße 79, und Frankfurt (Main), Eschborner Landstraße 130, wird heute, am 12. Februar 1963 um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner selber den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Der Rechtsanwalt Jürgen W. Netzband, Frankfurt (Main), am Hopfengarten 9 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 8. März 1963 um 11.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 19. März 1963 um 11.00 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. März 1963 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 12. 2. 1963

Amtsgericht

522

VN 1 63 — Vergleichsverfahren: Der Fuhrunternehmer Adolf Wagner in Rainrold, Kreis Büdingen, hat am 13. Februar 1963 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Johannes Kleinert in Schotten. (Der Schuldner ist gemäß § 57 VerglO. verfügungsbeschränkt).

Schotten, 13. 2. 1963

Amtsgericht

523

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mehler GmbH., Bauunternehmung, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 167, soll der Schlußtermin abgehalten werden. Die Gläubiger der ersten Vorrechtsklasse konnten voll ausbezahlt werden. Für alle nachrangigen Gläubiger steht jedoch keine Konkursmasse zur Ver-

fügung. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt.

Wiesbaden, 11. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Schwintzer
Rechtsanwalt und Notar

524

62 N 46/57: Im Konkursverfahren Rheinische Leinen-Compagnie Dannemann & Sohn GmbH, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Nachdem die Forderungen nach § 61, 1 und 2 KO bereits befriedigt sind bzw. für die noch festzustellenden Vorrechtsforderungen eine entsprechende Rückstellung gebildet ist und die Gläubiger gem. § 61, 6 KO auf ihre festgestellten Forderungen von insgesamt 110 578,90 eine Abschlagszahlung von 15% erhalten haben, beträgt die Teilungsmasse nunmehr 42 452,95 DM.

Teilungsplan und Schlußverzeichnis liegen in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 11. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Fritze, Wiesbaden

525

62 N 103/55: Im Konkursverfahren Baugesellschaft Manhart mbH, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Forderungen nach § 61, 1 KO sind bereits voll befriedigt. Die Gläubiger gemäß § 61, 2 KO erhalten eine Konkursdividende, die Gläubiger der folgenden Klassen nichts.

Die Teilungsmasse beträgt 50 411,93 Deutsche Mark, die Gesamtforderungssumme der Vorrechtsgläubiger nach § 61, 2 KO 66 796,55 DM.

Teilungsplan und Schlußverzeichnis liegen in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 11. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Fritze, Wiesbaden

526**Beschluß**

62 VN 1 63 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Egon Vomfell, Wiesbaden, Rheinstraße 73, Inhaber des Restaurants und der Bar „Haus Windsor“, Wiesbaden, Aarstraße 87, hat durch einen am 12. Februar 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbestand Aschendorf, Wiesbaden, Rheinstraße 15, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat er zu unterlassen, wenn der vor-

läufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

Wiesbaden, 12. 2. 1963

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

527**Beschluß**

K 4 62: Die im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band VII, Blatt 339, und Band Nr. VII, Blatt 343, eingetragenen Grundstücke

A. zu Band VII, Blatt 339:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 11, Flurstück 21 I, Lieg.-B. 124, Geb.-B. 38, Hof- u. Gebäudefläche, tlw. im Ort Haus Nr. 37, Größe 19,12 Ar, Grünland, daselbst, 4,96 Ar, Unland, daselbst, 0,13 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 11, Flurstück 8 2, Lieg.-B. 124, Geb.-B. 38, Hof- und Gebäudefläche, tlw. im Ort, Haus Nr. 37, Größe 12,23 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 11, Flurstück 9 2, Lieg.-B. 124, Ackerland (Obstb.), Unterm Heßlich, 15,00 Ar, Grünland, daselbst, 6,50 Ar, Unland, daselbst, 0,64 Ar, Weg, daselbst, 3,96 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 11, Flurstück 23, Lieg.-B. 124, Wasserfläche (Mühlgraben), Unterm Heßlich, 5,56 Ar,

B. zu Band VII, Blatt 343:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 11, Flurstück 9 I, Lieg.-B. 125, Geb.-B. 38, Hof- und Gebäudefläche, im Ort Haus Nr. 37, Größe 14,66 Ar, Ackerland, daselbst, 5,50 Ar, Grünland, daselbst, 23,44 Ar, Weg, daselbst, 0,32 Ar,

sollen am 8. Mai 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hirschhorner Straße 58, Zimmer 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu A.: 1. Bürstenhölzerfabrikant Georg

Adam Saal in Falken-Gesäß, 2. Bürstenhölzerfabrikant Karl Ludwig Saal, daselbst, zu je ein Halb und

zu B.: 1. Bürstenhölzerfabrikant Georg Adam Saal in Falken-Gesäß, 2. Bürstenhölzerfabrikant Karl Ludwig Saal, daselbst, zu je ein Viertel, 3. Schreinermeister Wilhelm Koch, daselbst, 4. dessen Ehefrau Katharina Elisabetha geb. Seip, daselbst, zur Hälfte in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 605,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 12. 2. 1963 **Amtsgericht**

528

5 K 17/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Butzbach, Band 43, Blatt 2006, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 8. Mai 1963 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 8, Nr. 654/5, Wirtschaftsart und Lage, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstr. 40, Größe 10,51 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.10. 1962 und 13. 11. 1962 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Chemie-Laborant Herbert Bläser in Butzbach zu 1/2 und dessen Ehefrau Ruth Bläser geb. Wimmer in Butzbach zu 1/2 eingetragen.

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 138 000,— DM — einhundertachtunddreißigtausend Deutsche Mark — festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 7. 2. 1963 **Amtsgericht**

529

Beschluß

61 K 56/62: A. Die im Grundbuch von Weiterstadt, Band 54, Blatt 2724, eingetragenen Grundstücke

Flur 1 Nr. 446/1, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Straße 11, Größe 3,91 Ar, Flur 1, Nr. 446/2, Gartenland, daselbst, 2,04 Ar, Flur 3, Nr. 137/1, Ackerland, Im Laukesgarten, 21,29 Ar, Flur 17, Nr. 360, Ackerland, Im Langen Rücken, 22,86 Ar, Flur 17, Nr. 387, Ackerland, Im Langen Rücken, 24,46 Ar,

Schätzwerte: Flur 1, Nr. 446/1 41 455,— Deutsche Mark, Flur 1, Nr. 446/2, 1020,— Deutsche Mark, Flur 17, Nr. 360, 1400,— Deutsche Mark, Flur 17, Nr. 387, 1415,— Deutsche Mark, Flur 3, Nr. 137/1, 5200,— Deutsche Mark, Sa.: 51 030,— DM,

B. Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 55, Blatt 2762, eingetragene Grundstück

Flur 17, Nr. 185, Ackerland, Über der Viehweide, 27,03 Ar,

Schätzwert: 540,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 4. April 1963 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zu A.: a) Heinrich Hartmann der Erste in Weiterstadt, zu 1/2, b) Johannes Hartmann in Weiterstadt, c) Philipp Hartmann in Böllstein im Odenwald, d) Katharine Neumann geb. Hartmann in Weiterstadt, e) Margarete Hauser geb. Hartmann in Olsbach/Schw. über Offenburg, f) Christine Spemer geb. Hartmann in Weiterstadt, g) Heinrich Hartmann der Erste in Weiterstadt, zu b) bis g) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Zu B.: a) Heinrich Hartmann der Erste in Weiterstadt, b) Johannes Hartmann, daselbst, c) Philipp Hartmann in Böllstein im Odenwald, d) Katharine Neumann geb. Hartmann in Weiterstadt, e) Margarete Hauser geb. Hartmann in Olsbach/Schw. über Offenburg, f) Christine Spemer geb. Hartmann in Weiterstadt, zu a) bis f) in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Der zu a) eingetragene Heinrich Hartmann der Erste ist am 24. 12. 1961 in Weiterstadt verstorben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 1. 1963 **Amtsgericht, Abt. 61**

530

Beschluß

8 K 13/62: Die im Grundbuch von 1. Sechshelden a) Band 17, Blatt 797 A, b) Band 19, Blatt 260, c) Band 9, Blatt 424, 2. Dillenburg, Band 23, Blatt 908, eingetragenen Grundstücke

zu 1 a): Nr. 1, Flur 6, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, 1,42 Ar,

zu 1 b): Nr. 1, Flur 1, Flurstück 94, Grünland, Oberste Hengstbach, 4. Gew., 8,03 Ar, Nr. 2, Flur 16, Flurstück 379, Ackerland, Im Hausberg, 12,24 Ar, Nr. 3, Flur 12, Flurstück 75, Grünland, In der Langwiese, 4. Gew., 5,06 Ar, Nr. 4, Flur 8, Flurstück 454, Grünland, In der Dillwiese, 8,70 Ar, Nr. 5, Flur 12, Flurstück 276, Ackerland, Ober der Au, 7,67 Ar, Nr. 6, Flur 14, Flurstück 236, Ackerland, Auf der Bomm, 8,11 Ar, Nr. 7, Flur 8, Flurstück Nr. 684/207, Ackerland, Im Dillfeld, 2. Gew., 8,41 Ar, Nr. 8, Flur 1, Flurstück Nr. 126, Grünland, Oberste Hengstbach, 9,06 Ar, Nr. 9, Flur 5, Flurstück 203, Ackerland, Im Faule Feld, 5,96 Ar, Nr. 10, Flur Nr. 13, Flurstück 64, Grünland, Im Weidchen, 3. Gew., 4,50 Ar, Nr. 11, Flur 13, Flurstück 63, Grünland, Im Weidchen, 3. Gew., 6,60 Ar,

zu 1 c): Nr. 1, Flur 6, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 1,16 Ar, Nr. 2, Flur 6, Flurstück 243/10, Gartenland, In der Golbach, 1,89 Ar, zu 2.: Nr. 1, Flur 49, Flurstück 5, Ackerland, Das Dillfeld, 8,36 Ar,

sollen am 29. Mai 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu 1 a), 1 b) und 2. am 30. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks) zu 1 c) am 20. 12. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks) zu 1 a) 1. Witwe des Formers Walter Neucl, Mina geb. Peter in Sechshelden, zur Hälfte,

2. a) die zu 1. genannte, b) Invalide Emil Eugen Neucl in Sechshelden, c) Invalide Willi Adolf Neucl in Fellerdilln, zu a) bis c): als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur Hälfte,

zu 1 b): a) Witwe des Hüttenarbeiters Walter Neucl, Elisabetha Mina geb. Peter in Sechshelden, Hauptstraße 9, b) Invalide Emil Eugen Neucl in Sechshelden, c) Invalide Willi Adolf Neucl in Fellerdilln, zu a) bis c): in ungeteilter Erbengemeinschaft,

zu 1 c): die Ehefrau des Bergmanns Adolf Richard Neucl, Bertha geb. Diehl in Sechshelden,

zu 2.: a) Witwe des Hüttenarbeiters Walter Neucl, Elisabetha Mina geb. Peter in Sechshelden, b) Invalide Emil Eugen Neucl in Sechshelden, c) Invalide Willi Adolf Neucl in Fellerdilln, zu a) bis c): in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu 1 a), 1 b) und 2. auf 11 656,80 DM, zu 1 c) auf 12 907,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 6. 2. 1963 **Amtsgericht**

531

2 K 18/61: Die im Grundbuch von Calden, Band 24, Blatt 652, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 291/56, Hofraum, Am Oberweg, 3,08 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 290/55, Acker, Am Oberweg, 3,15 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 257/57, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße Haus Nr. 201, Größe 2,54 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 258/57, Landstraße II. O. von Burguffeln nach Calden, 0,39 Ar,

sollen am 16. April 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. / 10. 11. / 24. 11. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kraftfahrzeugmeister August Bertram und Gertrud geb. Kleibel in Niederlistingen je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 11. 2. 1963 **Amtsgericht**

532

K 3/61: Die im Grundbuch von Steinbach Band 12, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke

Nr. 18, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 55, Größe 16,49 Ar,

Nr. 20, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 58, Bauplatz, Wallweg, Größe 11,23 Ar,

Nr. 21, Gemarkung Steinbach, Flur 6, Flurstück 176, Ackerland, Grünland, Hutung, Hersfelderstraße, Größe 20,21 Ar,

sollen am 25. April 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Angela Walk, geborene Fürst,
b) Kaufmann Hermann Josef Walk,
beide in Steinbach in fortgesetzter Gü-
tergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Hünfeld, 7. 2. 1963

Amtsgericht

533

51 K 54/62: Die im Grundbuch von
Oberzwehren, Band 33, Blatt 935, ein-
getragene Grundstücke

Nr. 1: Gemarkung Oberzwehren, Flur 8,
Flurstück 25/5, Ackerland (Bauplatz), die
Rehacker, Größe 6,82 Ar,

Nr. 2: Gemarkung Oberzwehren, Flur
Nr. 8, Flurstück 25/6, Ackerland (Bau-
platz), die Rehacker, Größe 0,80 Ar,

sollen am 24. April 1963, 8.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-
Straße 4, Zimmer 96, auf Antrag des
Konkursverwalters gem. § 172 ZVG ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. De-
zember 1962 (Tag des Versteigerungsver-
merks): Holzkaufmann Ernst Albrecht in
Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Kassel, 14. 2. 1963

Amtsgericht

534

Beschluß

7 K 19/61: Das im Grundbuch von Lam-
pertheim, Bezirk Viernheim, Band 98,
Blatt 4640, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur
Nr. 9, Flurstück 8/13, Ackerland (Bau-
platz), Weinheimer Str., 5,85 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 3. 1963 um 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude in Lampertheim,
Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstrek-
kung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni
1961 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gertrud Helene Goerke, geb. Wardinski,
Witwe des Herbert Goerke in Ludwigshafen.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 625,—
Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicher-
heit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu
leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Lampertheim, 7. 2. 1963

Amtsgericht

535

5 K 15/62: Das im Grundbuch von
Sprendlingen Band 82, Blatt 5022, ein-
getragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen,
Flur 10, Flurstück 117/11, Lieg.-B. 4288,
Hof und Gebäudefläche, Schlagfeldstr. 16,
Größe 8,09 Ar.

soll am Montag, 29. April 1963 um
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H.,
durch Zwangsvollstreckung, versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli
1962 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ruth Eckert, geb. Heßler in Sprend-
lingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
44 800,— DM (Beschluß vom 5. September
1962).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Langen (Hessen), 4. 2. 1963

Amtsgericht

536

Beschluß

7 K 35/62: Das im Grundbuch von Mar-
burg (Lahn), Band 113, Blatt 4237, ein-
getragene Grundstück

lfd. Nr. 4a/5a, Gemarkung Marburg,
Flur 10, Flurstück 67, Lieg.-B. 1101, Gar-
tenland, an dem Scheppegewissengäß-
chen, 14,27 Ar,

soll am 11. April 1963 um 10 Uhr im
Gerichtsgebäude Universitätsstraße Nr. 48,
Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. De-
zember 1962 (Tag des Versteigerungsver-
merks): August Hermann Unkel, Mar-
burg (Lahn), Heinrich Unkel, Marburg
(Lahn), Johannes Unkel, Marburg (Lahn),
Ise zu $\frac{1}{6}$, Philipps-Universität, Marburg
(Lahn), zu $\frac{1}{6}$, Lisa Braun geb. Walter,
Marburg (Lahn), zu $\frac{1}{6}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7135,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Marburg (Lahn), 30. 1. 1963

Amtsgericht

537

Beschluß

3 K 2/62: Die im Grundbuch von Run-
kel (Lahn), Band 12, Blatt 441, eingetra-
genen Grundstücke

lfd. Nr. 37, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 64/66, Lieg.-B. 718, Geb.-B. 110
flw., Hof- und Gebäudefläche, Lahngasse
Nr. 41, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 154/74, Hofraum Lahngasse 41,
Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 174/95, Hof- und Gebäudefläche,
Lahngasse 41, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Runkel, Flur 5,
Flurstück 99, Ackerland, Ellersweiher,
14,05 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 300/1, Ackerland, Dreispitz,
142,09 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 300/2, Ackerland, Dreispitz,
142,08 Ar,

die im Grundbuch von Runkel, Band 15,
Blatt 564 A eingetragene Grundstücke
lfd. Nr. 2, Gemarkung Runkel, Flur 1,
Flurstück 233, Lieg.-B. 1358, Gartenland,
Obertorstraße, 7,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Runkel, Flur 5,
Flurstück 98, Gartenland, Ellersweiher,
17,31 Ar,

das im Grundbuch von Ennerich, Band
Nr. 4, Blatt 150, eingetragene Grund-
stücke

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ennerich, Flur 4,
Flurstück 135, Lieg.-B. 445, Grünland, Her-
mannswiese, 57,28 Ar

und die im Grundbuch von Ennerich,
Band 6, Blatt 198, eingetragene Grund-
stücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ennerich, Flur 2,
Flurstück 67/5, Lieg.-B. 303, Ackerland,
Auf der Heide, 25,58 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ennerich, Flur 2,
Flurstück 67/6, daselbst, 14,60 Ar.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ennerich, Flur 2,
Flurstück 67/7, daselbst, 32,85 Ar, sollen am
24. April 1963 um 9 Uhr, im Gerichts-
gebäude in Runkel (Lahn), Zimmer 12,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1962
(Tag des Versteigerungsvermerks): in
Runkel, Band 12, Blatt 441: Land- und
Gastwirt Heinrich Wilhelm Büttner in
Runkel.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1962
in Runkel, Band 15, Blatt 564 A und Enne-
rich Band 4 Blatt 150 1 a) Landwirt und
Gastwirt Heinrich Wilhelm Büttner
b) dessen Ehefrau Irma geb. Huth zu
Runkel, als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
Idealanteil, in Ennerich, Band 6, Blatt
Nr. 198: Landwirt und Gastwirt Heinrich
Büttner in Runkel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Runkel (Lahn), 13. 2. 1963

Amtsgericht

538

Beschluß

4 K 4/62: Das im Grundbuch von Trutz-
hain, Band 5, Blatt 134, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 2,
Flurstück 120/1, Lieg.-B. 138, Hof- und
Gebäudefläche, Hauptstraße 4, 5,35 Ar.

soll am 25. April 1963 um 9 Uhr im
Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg 2,
Zimmer 12, Sitzungssaal, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1962
(Tag des Versteigerungsvermerks): a) Tex-
tilkaufmann Gerhard Ganzca, geb. am
10. 1. 1909 in Trutzhain, b) dessen Ehe-
frau Grete Ganzca, geb. Diebel, geb. am
10. 8. 1927 in Trutzhain, beide wohnhaft
jetzt Berlin W 30, Lützow-Ufer Nr. 10.

Der Wert des Grundstücks wurde durch
Beschluß des Amtsgerichts in Treysa vom
11. 10. 1962 nach § 74a Abs. 5 ZVG fest-
gesetzt auf 31 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Treysa, 11. 2. 1963

Amtsgericht

539

3 K 20/61: Das im Grundbuch von
Krumbach, Band 15, Blatt 571, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krumbach,
Flur 3 Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche,
In dem Steinfurtsbach, 12,06 Ar.

soll am 17. April 1963 um 9 Uhr im
Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Polcy geb. Manthei, Rodheim.

Der Wert für das vorgenannte Grundstück wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 9. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 2. 1963 **Amtsgericht**

540

3 K 5/62: Die im Grundbuch von Blasbach, Band 12, Blatt 418, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 2, Flur 11, Nr. 19/7, Grünland, In der obersten Nitzelbach, 2,98 Ar,

Ild. Nr. 3, Flur 11, Nr. 20/7, Grünland, daselbst, 7,42 Ar,

Ild. Nr. 4, Flur 8, Nr. 134, Ackerland, Am roten Büchel, 9,57 Ar,

Ild. Nr. 5, Flur 8, Nr. 87, Ackerland, Auf der langen Sodel, 9,65 Ar,

Ild. Nr. 6, Flur 4, Nr. 71, Hof- und Gebäudefläche, Naunheimer Weg Nr. 46, 1,00 Ar,

sollen am 24. April 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Paula Briegel geb. Mandler, Blasbach.

Auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 3. 7. 1962 sind die Werte für die vorgenannten Grundstücke gem. § 74a Abs. 5 ZVG zu Ild. Nr. 2 auf 50,— Deutsche Mark, zu Ild. Nr. 3 auf 200,— Deutsche Mark, zu Ild. Nr. 4 auf 250,— Deutsche Mark, zu Ild. Nr. 5 auf 300,— Deutsche Mark und zu Ild. Nr. 6 auf 18 000,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 13. 2. 1963 **Amtsgericht**

541

Beschluß

2 K 3/62: Die im Grundbuch von Wolfhagen, Band 94, Blatt 3216, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 5, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 14, Ackerland, Beim Knechteberg, 31,12 Ar, Unland, daselbst, 31,40 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 15, Ackerland, daselbst, 10,80 Ar, Unland, daselbst, 3,75 Ar,

Ild. Nr. 7, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 23, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Rasenmühle 1, Größe 28,65 Ar, Ackerland, Bei der Rasenmühle, 94,60 Ar, Grünland, daselbst, 13,30 Ar, Hutung, daselbst, 35,70 Ar,

Ild. Nr. 8, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 23, Flurstück 51, Ackerland, daselbst, 59,50 Ar,

Ild. Nr. 9, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 1, desgleichen, Auf dem Kamp, 23,90 Ar, Grünland, daselbst, 8,77 Ar, Unland, daselbst, 2,40 Ar,

Ild. Nr. 10, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 2, Grünland, daselbst, 71,30 Ar, Wasserfläche, daselbst, 3,91 Ar,

Ild. Nr. 11, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 9, Ackerland, Auf der Winterlichte, 122,66 Ar, desgleichen, Beim Knechteberg, 178,94 Ar, Hutung, daselbst, 36,60 Ar,

Ild. Nr. 13, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 24, Flurstück 11, Ackerland, daselbst, 85,72 Ar,

sollen am 15. Mai 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Georg Horst Heinrich Klapp in Wolfhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 5 auf 2774,24 DM, für Nr. 6 auf 939,— DM, für Nr. 7 auf 124 032,— DM, für Nr. 8 auf 5474,— DM, für Nr. 9 auf 3707,— DM, für Nr. 10 auf 6919,— DM, für Nr. 11 auf 12 602,32 DM, für Nr. 12 auf 17 757,60 DM, für Nr. 13 auf 7609,84 DM. Sa.: 181 815,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 7. 2. 1963 **Amtsgericht**

542

K 17/61 u. K 10/62: Die im Grundbuch von Oberndorf, Band 35, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke bzw. Hälften

Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 77/6, Viehweide, Auf'm Litzer, 7,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 77/7, Hutung das., 1,73 Ar,

sollen am Mittwoch, den 8. Mai 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 61; 3. 10. 62 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Invalide Wilhelm Schweitzer und Anna, geb. Knoth in Oberndorf zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke bzw. -hälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, für Ild. Nr. 1, 47 400,— DM, für Ild. Nr. 2 (Hälfte) 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels (Lahn), 23. 1. 1963 **Amtsgericht**

543

5 K 3/62: Die im Grundbuch von Egelsbach, Band 37, Blatt 2527, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 1494/1, Lieg.-B. 1272, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 27, Größe 1,88 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1585/5, Lieg.-B. 1272, Bauplatz, Schillerstr. Größe 1,72 Ar,

Ild. Nr. 3, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 1583/3, Lieg.-B. 1272, Ackerland, im Hausort, Größe 0,81 Ar, sollen am Montag, 25. März 1963 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helene Elisabeth Groth, geb. Schober, in Egelsbach.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG gem. Beschluß vom 29. August 1962 festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 12. 2. 1963 **Amtsgericht**

544

3 K 7/62: Das im Grundbuch von Laubuseschbach Band 29, Blatt 1070, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Laubuseschbach, Flur 23, Flurstück 171, Lieg.-B. 1563, Acker unter dem Wachheckenküppe, 1. Gew., 12,98 Ar;

und das im Grundbuch von Blessebach Band 2, Blatt 44

Nr. 22, Blessebach, Band 3, Blatt 53, Ackerland hinter dem Köppel, 74,25 Ar sollen am 8. Mai 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): die ledige Wilhelmine Hofmann zu Blessebach

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Blessebach, Band 2, Blatt 44, auf 1485,— DM, Laubuseschbach, Band 29, Blatt 1070, auf 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel, (Lahn), 15. 2. 1963 **Amtsgericht**

NACHTRAG

Güterrechtsregister

545

GR 315a: Schreinermeister Johann Melchior II. und dessen Ehefrau Lina, geb. Biedenkopf, beide wohnhaft in Weickartshain:

Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1962 — Urk.-Rolle 574/62, Notar König, in Grünberg — ist die Gütertrennung aufgehoben.

Grünberg (Obh.), 13. 2. 1963 **Amtsgericht**

546 Vergleiche — Konkurse

7 N 25/56: **Schlußrechnung** im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Georg Schewietzek, Großen-Linden, Ober-gasse 7, — AZ Amtsgericht Gießen, 7 N 25/56 —.

a) Einnahmen: 1216,93 DM.

b) Ausgaben für Massekosten- und -schulden 932,43 DM, Sa. 284,50 DM.

Abzüglich noch zu berichtender Massekosten einschl. Auslagen des Konkursverwalters (103,25 DM) = 132,75 DM. Zur Verfügung für die Schlußverteilung: 151,75 DM.

Bevorrechtigte Forderungen: 3841,03 Deutsche Mark. Gewöhnliche Forderungen. 144 355,20 DM, Sa. 148 196,23 DM.

Gießen, 18. 2. 1963

Der Konkursverwalter
Gutschmidt
Rechtsanwalt und Notar

Andere Behörden und Körperschaften

547

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern: Sparkassenbuch Nr. 16 209 Konrad Höhmann, Treysa, Nr. 15 270 Erich Höhmann, Treysa, Nr. 26 723 Bärbel Höhmann, Treysa, Nr. 28 461 Dittmar-Jürgen Höhmann, Engenstein.

Die vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Treysa, 15. 2. 1963

Städtische Sparkasse Treysa
Der Vorstand

548

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 12. 2. 1963 ist folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 20-5865, lautend auf Giuseppe Calà, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 122.

Frankfurt (Main), 12. 2. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

549

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Hans Mitsch, Heppenheim, Konto Nr. 28 238, lautend auf Hans Mitsch, Heppenheim; Josef Stäckler, N.-Liebersbach, Konto Nr. 3096, lautend auf Josef Stäckler, N.-Liebersbach; Johannes Schmitt und Frau, Lindenfels, Konto Nr. 7428, lautend auf Johannes Schmitt und Frau, Lindenfels; Johann Kohl, Weiher, Konto Nr. 7228, lautend auf Johann Kohl, Weiher; Walter Neidig, Mörlenbach, Konto Nr. 26 107, lautend auf Walter Neidig, Mörlenbach; Gertrud Schornick, Viernheim, Konto Nr. 4372, lautend auf Gertrude Schornick, Viernheim; Hanno Ludwig Hook, Rüsselsheim, Konto Nr. 7850, lautend auf Hanno Ludwig Hook, Rüsselsheim; Rosemarie Lahres, Viernheim, Konto Nr. 8776, lautend auf Rosemarie Lahres, Viernheim; Hermann Schmitt, Lorsch, Konto Nr. 11 107, lautend auf Hermann Schmitt, Lorsch; Marianne Bergmann, Viernheim, Konto Nr. 17 189, lautend auf Marianne Bergmann, Viernheim; Theresia Helbig, Viernheim, Konto Nr. 17 368, lautend auf Theresia Helbig, Viernheim; Gisela Wieland, Viernheim, Konto Nr. 18 270, lautend auf Gisela Wieland, Viernheim; Irmgard Krämer, Siedelsbrunn, Konto Nr. 13 419, lautend auf Irmgard Krämer, Siedelsbrunn.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Heppenheim (Bergstraße), 14. 2. 1963

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße)
Der Vorstand

550 Öffentliche Ausschreibung

DILLENBURG: Für den Neubau einer gemeinsamen Brücke über den Dernbach und Mühlgraben im Raume Wommelshäuser Hütte, Krs. Biedenkopf, im Zuge der Landesstraße 3050, sollen u. a. vergeben werden:

Erstellen der neuen Stahlbetonbrücke als Rahmenkonstruktion Grundfläche des Rahmens: 4,80 m lang und 13,00 m breit, leichte Höhe 2,45 m.

rd. 360 cbm Erdarbeiten,

rd. 110 qm verlorene Stahlpundwände rd. 3 m lang,

rd. 65 tfd. m Stahlbetonrammpfähle aus B 225,

rd. 100 cbm Stahlbeton B 225 und B 300,

rd. 7 t Betonstahl I a liefern und verlegen.

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820, mit der Angabe: „Brücke über den Dernbach und Mühlgraben, L 3050 Wommelshäuser Hütte (Krs. Biedenkopf)“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 22. 2. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 12. 3. 1963 um 10.10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 15. 2. 1963

Hessisches Straßenbauamt

551

WIESBADEN: Die Arbeiten für die Flick- und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrbahnen der Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden sollen in drei Losen vergeben werden. Los 1 erfährt die Baubezirke Rüdeshelm und Bad Schwalbach, Los 2 die Bezirke Wiesbaden und Hofheim, Los 3 die Baubezirke Königstein und Limbach.

Auszuführen sind:

Lieferung und Einbau von ca. 350 t Teer, 3000 t Splitt, 700 t geteerter Splitt, 600 t Schotter und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Bedingung ist, daß die Arbeiten am 1. Juli 1963 beendet sind.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. März 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,80 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „UJ-Arbeiten an Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden Los ...“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. März 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 22. März 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkstage.

Wiesbaden, 19. 2. 1963

Hessisches Straßenbauamt

552

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur

Erstellung des Überführungsbauwerkes „Hundsstraße“ über die BAB-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt im Bau-km 19,0 + 98,13. Brückenfläche ca. 310 qm.

Die Hauptarbeiten am Bauwerk müssen bis zum 15. 11. 1963 beendet sein.

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 25. 2. 1963 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19—21, schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM (Eist- und Zweitschrift der Angebotsvordrucke) für das Brückenbauwerk beizufügen. Einzahlungen sind bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Ffm. Nr. 35 599 unter Angabe der Bauwerksbezeichnung zu leisten. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 27. 2. 1963 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 14. 3. 1963 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

553

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3057 zwischen Bad Homburg und Seuberg, von km 1,500 bis km 2,550, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

5500 cbm Erdbewegung,

3600 cbm Frostschutz,

7200 qm Schotterunterbau,

7300 qm bit. Fahrbahndecke,

umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 3. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L 3057“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 2. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. 3. 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 45 Werkstage.

Wiesbaden, 13. 2. 1963

Hessisches Straßenbauamt

551

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau auf RQ 14 im Zuge der L 3016 zwischen Ffm.-Höchst und Kerkheim (km 1,625—3,060) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

9000 cbm Erdbewegung,

6300 cbm Frostschutz,

9000 qm Schotterunterbau,

10 800 qm bit. Fahrbahndecke

Bauzeit: 140 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Ausbau L 3016“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 2. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. 3. 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 45 Werkstage.

Wiesbaden, 13. 2. 1963

Hessisches Straßenbauamt

555

DARMSTADT: Nachstehende Arbeiten für den Süd-Main-Schnellweg sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

Im Deckenlos 2 sind auszuführen:
 Unterbau — Magerbetontragschicht — ca. 17 000 qm
 Fahrbahndecke — bit. Arbeiten — ca. 14 000 qm
 Leitstreifen ca. 2000 qm
 und Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfang qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen modernen Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 1. 3. 1963 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19—21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten iür 1. und 2. Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen, in Höhe von 25,— DM, ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Ffm. Nr. 355 99, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Süd-Main-Schnellweg Deckenlos 2. Bauabschnitt“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis 8. 3. 1963 portofrei zugesandt. Der eingezahlte Selbstkostenbetrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 22. 3. 1963 um 11 Uhr.
 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

556

DILLENBURG: Für den Neubau einer Brücke über die Salzböde im Zuge des Neuanschlusses der Kreisstraße 28 an die Verriegelungsstrecke der Landesstraße 3050 im Bereich der Wommelshäuser Hütte (Krs. Biedenkopf) sollen u. a. vergeben werden:

rd. 1000 cbm Erdarbeiten
 rd. 240 qm Stahlpundwände 3 m lang schlagen und ziehen
 rd. 150 cbm Unterbeton B 80
 rd. 75 cbm Stahlbeton B 225
 rd. 100 cbm Stahlbeton B 300 herstellen
 rd. 13 t Stahl I liefern und verlegen.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820, mit der Angabe: „Brücke über die Salzböde im Zuge der K 28 im Bereich der Wommelshäuser Hütte (Krs. Biedenkopf)“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 22. 2. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 12. 3. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.
 Dillenburg, 15. 2. 1963 Hessisches Straßenbauamt

557

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme: „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Arbeiten für das Erdlos E 3b Erdbau- und Entwässerungsarbeiten von Bau-km 16,5 bis Bau-km 21,6 (Mitte Riedbahn) vergeben werden.

Auszuführen sind im wesentlichen:
 55 000 cbm Mutterbodenabtrag
 350 000 cbm Erdbewegung
 45 000 qm Straßenaufbruch
 15 000 qm Feldwege (Schwarzdecke)
 1 000 lfd. m Betonrohrleitungen
 2 000 lfd. m Entwässerungsgräben

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen sofort beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstr. 19—21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für die Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM, ist beizufügen. Die Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Ffm. Nr. 35 599 mit Angabe: „Erdlos E 3b, Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Bewerber bis zum 4. 3. 1963 portofrei per Post zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 28. März 1963.
 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
 Darmstadt, Rheinstraße 19—21

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
 übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
 Kostenlose Beratung durch
TH. FRANKENBERG, Wiesbaden, Postfach
 Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

558

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3245, km 1,320—1,621, und der Landesstraße Nr. 3300, km 7,100—7,800, in der Ortslage Weißenborn, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
 2000 cbm Erdarbeiten,
 1600 t Basaltgrobtschotter und
 550 t Basaltgrus liefern und einbauen,
 6000 qm Mischmakadamunterschicht,
 6000 qm Asphaltbeton
 und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Ortslage Weißenborn, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 3. 1963 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, 12. 3. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 12. 3. 1963 Hessisches Straßenbauamt

559

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Neubau der Verbindungsstraße von der Kreisstraße Nr. 52 zur Pacelli-Allee, Baustat. 0,00—0,521 = 521 laufende Meter, vergeben werden.

Auszuführen sind:

2300 cbm Mutterbodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.21
 3500 cbm Bodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.24 — 2.26
 3500 cbm Bodenauftrag aus Seitenentwässerung
 2800 t Steinmaterial 0/35 mm als Frostschuttschicht
 3500 qm Mischmakadamunterschicht nach den TV bit 2/56
 4000 qm Rüttelschotterunterbau nach RÜ bit 60
 3500 qm Mischmakadamunterschicht nach den TV bit 2/56
 3500 qm Mischmakadamoberschicht nach den TV bit 2/56 im Heißeinbau
 2400 qm Streumakadamunterschicht nach den TV bit 2/56
 2400 qm Streumakadamoberschicht nach den TV bit 2/56
 1050 m Betonhochbordsteine 12/15/30 cm
 1050 m Tiefbordsteine 10/25 cm
 550 m Betonrohrleitung ϕ 30 cm (Regenwasserkanal) einschließlich Ausführung aller Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15 DM für je zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 49, mit folgender Angabe zu erfolgen: „Neubau einer Verbindungsstraße zwischen Künzell und Pacelli-Allee“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 13. März 1963 um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage und endet am 3. 4. 1963.

Die Bauzeit wurde auf vier Monate festgesetzt; mit der Maßnahme soll im April 1963 begonnen werden.
 Fulda, 15. 2. 1963 Hessisches Straßenbauamt

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken. bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 72 Seiten.

560

Bei der Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg, Main, ist die Stelle des

büroleitenden Beamten

mit dem Sachgebiet Finanzwesen zu besetzen. Die Besoldung erfolgt als

Oberinspektor nach A 10

Aufstiegsmöglichkeit bei Bewährung ist gegeben.

Großkrotzenburg, 5000 Einwohner, liegt 8 km von Hanau, 21 km von Frankfurt entfernt. Die schulischen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde sowie die Verkehrsverhältnisse sind vorbildlich.

Durch die Ansiedlung größerer Industriebetriebe sowie durch den Bau eines Großkraftwerks befindet sich die Gemeinde in einer Strukturwandlung von einer Arbeiterwohnsitzgemeinde zur Industriegemeinde. Infolge der regen Bautätigkeit, der Errichtung von Werkssiedlungen sowie des verstärkten Wohnungsbau überörtlicher Wohnungsbaugesellschaften ist mit einem weiteren sprunghaften Anstieg der Bevölkerung zu rechnen. Das bringt zusätzliche Aufgaben für die Verwaltung der Gemeinde.

Das Haushaltsvolumen beträgt für das Jahr 1963 7 Mill. DM, davon 3 Mill. DM ordentlicher Haushalt.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit abgeschlossener 2. Verwaltungsprüfung und entsprechender Verwaltungserfahrung, die in der Lage ist, durch überdurchschnittliche und organisatorische Fähigkeiten den besonderen Anforderungen einer solchen aufstrebenden Gemeinde gerecht zu werden und den gesamten inneren Bürobetrieb der Verwaltung verantwortlich zu leiten.

Bewerber wollen bitte ihre Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen bis zum 1. April 1963 bei der Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg einreichen.
Der Bürgermeister

BEAMTEN-DARLEHEN

ab DM 5000,- für Beamte auf Lebenszeit

- Tilgungsfrei
- steuersparend
- ohne Bürgschaft

- 6% Zinsen
- kostenlose Beratung und Vermittlung

KINZER & CO. Abt. 1, 6 Frankfurt a/M., Lindenstraße 5
Postfach 4184, Repräsentanz der „WIRFE“, Hamburg

561

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 30 zwischen Stolzhäusern und Gehau (km 1.189 bis km 2.102) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind 210 cbm Erdarbeiten, 900 cbm Kies für die Sauberkeitsschicht, 4300 qm Schotterunterbau mit Mischmakadam-Unterschicht und Asphaltbeton, Bordsteine und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 2. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6.- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kreisstraße Nr. 30 zwischen Stolzhäusern und Gehau“. Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, dem 1. 3. 1963, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 14. 3. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 13. 2. 1963

Hessisches Straßenbauamt

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



Frankfurt/Main, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9 - 11. Telefon 331373

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Sonderdruck 33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.- u. DM -.20 Versandkosten zu beziehen gegen Voreinsendung des Betrages vom **Staats-Anzeiger** 62 Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

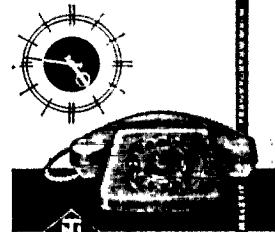
Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

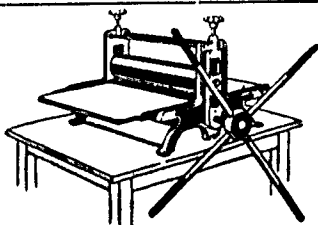
**Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe**

Tapezierer-Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535



Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen

PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 40/II

Kodak-Verifax

Rationell · Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

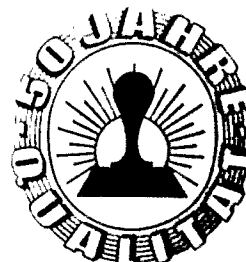
Vorführung: **PHOTO-ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

Gebäudereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon: Wiesbaden 41838 o. 41840 · Telefon: Marburg 6463



Stempel- und Schilderfabrik
A.MOSTHAE
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 · 21005